

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

**Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zu den Verfassungsbeschwerden 1 BvR 2868/15 und 1 BvR 2886/15 gegen das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz; 1 BvR 2887/15 gegen das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe; 1 BvR 354/16 gegen die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Freiburg**

**Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung der Frage, ob die Erhebung einer Steuer auf den Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung einer Person in einem Beherbergungsbetrieb in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und in der Stadt Freiburg im Breisgau mit dem Grundgesetz vereinbar ist.**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgenannten Verfassungsbeschwerden.

### **I. Das Wichtigste in Kürze**

- ▶ Aus Sicht der Wirtschaft ist eine Abgabe i.S.d. kommunalen Abgabenrechts einer Steuer vorzuziehen, da die Einnahmen aus einer Abgabe zweckgebunden zur Förderung eines Tourismusstandorts genutzt werden können.
- ▶ Generell sollten Kommunen – trotz des grundsätzlich vorhandenen Rechts zur Einführung neuer Steuern und Abgaben – berücksichtigen, in welchem Verhältnis der Erhebungsaufwand bei Steuerpflichtigen und Verwaltung zu den erzielten zusätzlichen Einnahmen steht. Schließlich sollten lediglich die erwarteten „Netto-Einnahmen“ – also Bruttoeinnahmen minus Verwaltungsaufwand – als Entscheidungsgrundlage relevant sein, wenn eine Kommune prüft, ob nicht durch andere Einnahmequellen oder durch ein Umschichten bei den kommunalen Ausgaben Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden können.
- ▶ Mit Blick auf den hohen Erhebungsaufwand aller Betroffenen (Steuerverwaltung, Beherbergungsbetriebe und Geschäftsreisende bzw. deren Arbeitgeber) und die zusätzliche Bürokratie bei den Steuerpflichtigen sollte die Verhältnismäßigkeit nicht aus den Augen verloren werden.

### Zu den vom BVerfG aufgeworfenen Fragen:

- ▶ Im Ergebnis besteht trotz einer Vergleichbarkeit in der Wirkung der Übernachtungssteuern keine Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer i. S. d. Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der EU-rechtlich zu berücksichtigenden vier wesentlichen Merkmale der Umsatzsteuer.
- ▶ Die Ausnahmeregelung für beruflich/betrieblich bedingte Übernachtungen entspricht dem Charakter einer örtlichen Aufwandsteuer, die definitionsgemäß die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen abschöpfen soll, die sich in der Einkommensverwendung widerspiegelt.
- ▶ Die Ausnahmeregelung für Geschäftsreisende führt nicht zu einem Gleichheitsverstoß. Vielmehr werden unterschiedliche Sachverhalte richtigerweise unterschiedlich behandelt.
- ▶ Ein strukturelles Vollzugsdefizit ist bei den zur Prüfung anstehenden Übernachtungssteuern nicht auszuschließen. Dies kann sich einerseits daraus ergeben, dass private Übernachtungsmöglichkeiten über Onlineanbieter nicht ausreichend in die Besteuerung einbezogen werden (können). Zum anderen kann es sich daraus ergeben, dass die Angaben der Reisenden ggf. nicht wirksam kontrolliert werden können.
- ▶ Durch die Einführung von Übernachtungssteuern wird die Zielsetzung des Gesetzgebers des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes nicht völlig entwertet, so dass kein Verstoß gegen die sog. Bundestreue vorliegt.

## **II. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Die Unternehmen sind insbesondere durch den Erhebungsaufwand einer sog. „Übernachtungssteuer“ betroffen. Dieser wurde bspw. im Rahmen des Beschlussvorschlages zum HambKTTG vom 5. Juni 2012 völlig außen vor gelassen. Lediglich der jährliche Vollzugsaufwand der Steuerverwaltung wurde beziffert. Die Unternehmen werden durch die Erhebung der sog. „Übernachtungssteuer“ aber erheblich belastet. Zwar sind sie laut Landesgesetz/ kommunaler Satzung nicht Steuerträger; sie sind jedoch Steuerschuldner und damit für die Erhebung und Abführung der Steuer verantwortlich. Zudem treffen den Unternehmer umfangreiche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Nach einem von der IHK Rhein-Neckar zur Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg beauftragten Gutachten (VHP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, 24. März 2016, Anlage 1) müsste ein Hotel je nach Größe jährlich etwa 15.000 bis 46.000 Euro Personal- und Sachkosten einsetzen, um die Steuer zu erheben. Besonders betroffen von bürokratischen Belastungen sind kleine und mittelständische Betriebe, weil in diesen Betrieben oftmals keine personellen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind, die zusätzliche Bürokratie zu bewältigen.

Neben den Beherbergungsbetrieben ist die Breite der Wirtschaft ebenfalls betroffen, da sie für ihre Mitarbeiter oder Einzelunternehmer für sich selbst entsprechende Nachweise ausfüllen müssen. Sofern sie von der Übernachtungssteuer erst vor Ort erfahren, müssen sie entweder in einem zusätzlichen Verfahren die Erstattung der Steuer beantragen – sofern dies überhaupt möglich ist – oder werden endgültig mit ihr belastet. Betroffen sind häufig Monteure, Mitarbeiter, die an Schulungsmaßnahmen in der Zentrale/am Standort des Unternehmens teilnehmen, Mitarbeiter/Unternehmer, die Messen besuchen etc.

### III. Allgemeiner Teil

Die Stellungnahme des DIHK bezieht sich auf vier Verfassungsbeschwerden, die sich jeweils gegen die Einführung sog. „Übernachtungssteuern“ richten. Im Folgenden verwenden wir den Begriff „Übernachtungssteuer“ synonym für die Hamburgische Kultur- und Tourismustaxe (HambKTT), die Bremische Citytax sowie die Übernachtungssteuer der Stadt Freiburg.

#### Sachverhalte

Die Beschwerdeführer betreiben jeweils Hotels in Hamburg, Bremen und Freiburg im Breisgau. Sie wenden sich gegen die Heranziehung zu Übernachtungsabgaben, die auf Grundlage von Landesgesetzen bzw. kommunalen Satzungen erhoben werden. Sämtliche Regelungen bestimmen die Betreiber des jeweiligen Beherbergungsbetriebes zum Steuerschuldner und enthalten ähnlich lautende Vorschriften zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie über Ordnungswidrigkeiten. Ausgenommen von der Steuer sind jeweils Geschäftsreisende, Minderjährige sowie „Übernachtungen“ in Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen.

In den **Verfahren 1 BvR 2868/15 und 1 BvR 2886/15** wenden sich die Beschwerdeführer gegen das seit Januar 2013 in Hamburg geltende Kultur- und Tourismustaxengesetz (HambKTTG). Die Steuer wird gestaffelt nach dem Zimmerpreis anhand sog. Steuerpauschalsätze erhoben. Diese betragen pro Übernachtungsgast und Tag zwischen 0,50 Euro und 4 Euro. Die Steuer erhöht sich bei Übernachtungspreisen von mehr als 200 Euro um jeweils 1 Euro je angefangener weiterer 50 Euro Nettoentgelt. Ausgenommen von der Steuer sind Übernachtungen, die für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich sind.

In dem **Verfahren 1 BvR 2887/15** wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Der Steuersatz der Citytax betrug zunächst pro Übernachtung pauschal zwischen 1 Euro und 3 Euro je nach Hotelklassifikation („Sterne“) und unabhängig vom zu entrichtenden Übernachtungsentgelt. Seit Juli 2018 beträgt die Steuer 5 Prozent der Bemessungsgrundlage; Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich das Nettoübernachtungsentgelt (§§ 3 i.V.m. 2 BremTourAbgG). Bei mehr als sieben zusammenhängenden Übernachtungen in demselben Beherbergungsbetrieb entfällt die Steuer für die weiteren Übernachtungen. Von der Citytax ausgenommen sind insbesondere Übernachtungen, die zwangsläufig mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit verbunden sind (berufliche Veranlassung). Sofern die berufliche Veranlassung nicht bis zur Abreise glaubhaft gemacht werden konnte, kann der Übernachtungsgast die Erstattung beim Magistrat beantragen.

In dem **Verfahren 1 BvR 354/16** wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (ÜSS) der Stadt Freiburg. Die Steuer wird seit 1. Januar 2014 erhoben und beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage (= grundsätzlich Nettoübernachtungsentgelt). Nicht besteuert werden Übernachtungen, die ausschließlich beruflichen Zwecken dienen.

#### IV. Besonderer Teil

Das BVerfG hat in der Aufforderung zur Stellungnahme nachfolgende Fragen aufgeworfen. In unserer Stellungnahme werden wir insbesondere auf die praktischen Auswirkungen für Unternehmen im Vollzug der Steuer eingehen.

#### **Frage 1: Welche Anforderungen stellt das Gleichartigkeitsgebot des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG an die Zulässigkeit örtlicher Aufwandsteuern? Sind diese Anforderungen im Fall der streitgegenständlichen Steuer gewahrt?**

Gem. Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Länder haben die ihnen durch Art. 105 Abs. 2a GG eingeräumte Steuergesetzgebungskompetenz i. d. R. durch Landesgesetz (Kommunalabgabengesetze) auf die Gemeinden übertragen. Mithin haben die Gemeinden grundsätzlich in diesem Rahmen ein sog. Steuerfindungsrecht, welches sie in vielfältiger Weise nutzen (z. B. Hunde- oder Reitpferdesteuer, Jagd- und Fischereisteuer, Spielgerätesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer). Auch die nunmehr zu prüfende Übernachtungssteuer erfreut sich großer Beliebtheit; außer in den beklagten Stadtstaaten/Gemeinden werden diese bspw. in Berlin, Bonn, Dortmund, Köln, Potsdam, Trier, Schwerin und Wismar erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 5. Dezember 2015, 9 BN 7.15) und der Bundesfinanzhof (BFH) gehen in den vorliegenden Verfahren übereinstimmend davon aus, dass es sich bei den Übernachtungssteuern um örtliche Aufwandsteuern handelt. Entsprechend werden sie in ihren rechtlichen Grundlagen als solche bezeichnet. Örtliche Aufwandsteuern knüpfen an die (besondere) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen an, die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt. Sie bemessen sich am Konsum (Aufwand) als äußerlich erkennbaren Zustand (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983, Az. 2 BvL 1/82, Rz. 73 – BVerfGE 65, 325, 345 f.). Die Befriedigung eines gehobenen Bedarfs ist dabei nicht erforderlich. Sie können als direkte oder indirekte Steuern ausgestaltet sein. Die Übernachtungssteuern sind als indirekte Steuern ausgestaltet.

Aufwandsteuern zielen auf die in der Vermögens- und Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ab, welche durch den Gebrauch von Gütern, das Halten eines Gegenstandes oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen vermutet wird. Belastet werden soll lediglich der über die Befriedigung der allgemeinen Lebensführung hinausgehende Aufwand, der Teil des persönlichen Lebensbedarfs und der persönlichen Lebensführung ist, und nur die in diesem Konsum zum Ausdruck kommende besondere Leistungsfähigkeit (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983, Az. 2 BvL 1/82, Rz. 73 – BVerfGE 65, 325, 346f; BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2012, Az. 9 CN 1.11, Rz. 13).

Im Rahmen des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ist die Gleichartigkeit zu anderen bundesgesetzlich geregelten Steuern zu prüfen. Das Gleichartigkeitsverbot verbietet eine Doppelbelastung derselben Steuerquelle (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998, Az. 2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95, Rz. 75 – BVerfGE 98, 106, 124f). An den Begriff der Gleichartigkeit in diesem Sinne sind geringere Anforderungen zu stellen als an den Gleichartigkeitsbegriff i.R.d. konkurrierenden Gesetzgebung (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983, Az. 2 BvL 1/82, Rz. 83 – BVerfGE 65, 325, 350). Anderenfalls hätten die Länder/Kommunen keinen substantiellen, über Art. 105 Abs. 2 GG (= konkurrierende Gesetzgebung) hinausgehenden Kompetenzbereich.

Für neue (= nach dem 1.1.1970 eingeführte) Aufwandsteuern verlangt das Verbot der Gleichartigkeit mit bundesgesetzlich geregelten Steuern, dass diese durch ihr wirtschaftliches Gewicht die einheitliche Steuerbelastung im Bundesgebiet nicht nachhaltig stören dürfen. Es wäre verletzt, wenn örtliche Aufwandsteuern in ihrer Höhe und Belastungswirkung den Bundesgesetzgeber in seinem gesetzgeberischen Spielraum wesentlich einengen würden. Örtliche Aufwandsteuern müssen sich dafür in Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Erhebungstechnik und wirtschaftlicher Auswirkung von der Bundessteuer unterscheiden (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983, Az. 2 BvL 1/82, Rz. 84 – BVerfGE 65, 325, 351; BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998, Az. 2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95, Rz. 75 – BVerfGE 98, 106, 125).

Daneben ist insbesondere darauf abzustellen, ob die eine Steuer dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ausschöpft wie die andere. Der Gesetzgeber hat es jedoch nicht in der Hand, durch verschiedene Formulierungen der Steuertatbestände oder durch eine Schaffung geringfügiger Unterschiede bei den einzelnen Merkmalen der Steuer, wie insbesondere beim Kreis der Steuerpflichtigen, beim Steuermaßstab und bei der Erhebungstechnik, die Gleichartigkeit zu vermeiden (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983, Az. 2 BvL 1/82, Rz. 84 – BVerfGE 65, 325, 351).

Vorliegend kommt eine Gleichartigkeit der Übernachtungssteuern ausschließlich mit der Umsatzsteuer in Betracht. Nach Ansicht des BFH darf der Maßstab bei der Bewertung nicht zu streng gefasst werden. Anderenfalls würde das bloße Vorhandensein der Umsatzsteuer jegliche noch so unbedeutende Besteuerung von Gütern und Dienstleistungen jenseits von durch Bundesgesetz eingeführte Abgaben ausschließen. Dies würde zu einer enormen Einengung der Kommunen und Gemeinden führen (vgl. BFH, Urteil vom 15. Juli 2015, Az. II R 33/14).

Wendet man diese Kriterien im Verhältnis zwischen den streitgegenständlichen Übernachtungssteuern einerseits und der Umsatzsteuer andererseits an, so ergeben sich zumindest auf den ersten Blick Zweifel, ob das Verbot der Gleichartigkeit noch gewahrt ist. Denn insbesondere in der wirtschaftlichen Auswirkung sind sich beide Steuern sehr ähnlich. Beide sind als indirekte Steuern ausgestaltet, in denen die prinzipielle Überwälzbarkeit der Steuerlast auf den privaten Endverbraucher angelegt ist. Die Steuererhebung erfolgt jeweils durch vierteljährliche Steueranmeldung auf amtlichem Vordruck. Gem. § 7 HambKTTG steht die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Beides entspricht dem Erhebungsverfahren der Umsatzsteuer.

Bei einer „wertenden Gesamtbetrachtung“ bestehen aber auch wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Steuern:

**Steuergegenstand** der Übernachtungssteuer ist nur eine bestimmte Leistung; die Gesetze/Satzung beschränken sämtlich die Anwendung auf Übernachtungen Erwachsener. Zudem enthält die Regelung in Bremen eine zeitliche Begrenzung auf höchstens sieben aufeinanderfolgende Übernachtungen in demselben Beherbergungsbetrieb. Demgegenüber umfasst die Umsatzsteuer sämtliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die gegen Entgelt beim Leistungsempfänger zu einem verbrauchbaren Vorteil führen. Einschränkungen auf einen bestimmten Zeitraum/ begrenzte Menge enthält die Umsatzsteuer. Übernachtungsleistungen fallen zudem unabhängig vom Empfänger (Erwachsener/Minderjähriger) unter die Umsatzbesteuerung.

Auch ist der **Steuermaßstab** im Gegensatz zur Umsatzsteuer nicht streng proportional: In Bremen und Freiburg wird die Steuer anhand eines Prozentsatzes (5 Prozent der Bemessungsgrundlage – grundsätzlich des Nettoübernachtungsentgeltes) berechnet. In Bremen gilt dies allerdings erst seit Juli 2018. Bis dahin wurde die Steuer pauschal (zwischen und 3 Euro) anhand der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Zudem ist die Steuererhebung dort auf sieben zusammenhängende Übernachtungen in demselben Beherbergungsbetrieb (§ 3 Abs. 2 BremTourAbgG) begrenzt. In Hamburg wird die Tourismustaxe anhand einer pauschalierenden Steuerstaffel erhoben.

Die Übernachtungssteuern sind als **Einphasen-Aufwandsteuern** ausgestaltet, wohingegen die Umsatzsteuer als Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug konzipiert ist, die auf jeder Umsatzstufe erhoben wird. Dass letztlich in beiden Fällen (grundsätzlich) der Endverbraucher belastet werden soll, kann allein die Gleichartigkeit nicht begründen.

## **Gemeinschaftsrechtliche / europarechtliche Aspekte**

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine auf EU-Ebene harmonisierte Steuer. Grundlage der deutschen Umsatzsteuer ist die europäische Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Diese enthält in Art. 401 MwStSystRL (vorher: Art. 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG) ein Verbot der Beibehaltung bzw. Einführung anderer Abgaben mit Mehrwertsteuercharakter. Mitgliedstaaten dürfen demnach nur dann Steuern, Abgaben und Gebühren einführen, wenn diese nicht einer Umsatzsteuer gleichkommen.

Der EuGH hat dazu wiederholt entschieden, dass Art. 33 der Sechsten Richtlinie (= Art. 401 MwStSystRL) der Einführung einer Steuer nicht entgegensteht, die eines der wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer nicht aufweist (u. a. in den Urteilen vom 8. Juni 1999, Pelzl, C-338/97, vom 3. Oktober 2006, Banca popolare di Cremona, C-475/03, Rz. 27 und zuletzt Urteil vom 7. August 2018, Viking Motors u.a., C-475/17, Rz. 38).



Aus der Rechtsprechung des EuGH ergeben sich danach vier wesentliche Merkmale der Mehrwertsteuer:

- allgemeine Geltung der Steuer für alle sich auf Gegenstände und Dienstleistungen beziehenden Geschäfte,
- Festsetzung ihrer Höhe proportional zum Preis, den der Steuerpflichtige als Gegenleistung für die Gegenstände und Dienstleistungen erhält,
- Erhebung der Steuer auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe einschließlich der Einzelhandelsstufe, ungeachtet der Zahl der vorher bewirkten Umsätze,
- Abzug der auf den vorhergehenden Stufen bereits entrichteten Beträge von der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuer, so dass sich die Steuer auf einer bestimmten Stufe nur auf den auf dieser Stufe vorhandenen Mehrwert bezieht und die Belastung letztlich vom Verbraucher getragen wird (EuGH, Urteil vom 8. Juni 1999, Pelzl, C-338/97, Rz. 21; Urteil vom 3. Oktober 2006, Banca popolare di Cremona, C-475/03, Rz. 28 und zuletzt Urteil vom 7. August 2018, Viking Motors u.a., C-475/17, Rz. 39).

Die streitgegenständlichen Übernachtungssteuern erfüllen insoweit allenfalls das Merkmal eines proportionalen Steuersatzes. Die HambKTT weicht hingegen auch in diesem Punkt von den aus europäischer Sicht wesentlichen Merkmalen ab. Das BremTourAbgG wurde erst ab Juli 2018 auf die Anwendung eines Steuersatzes umgestellt.

Zudem hat der EuGH entschieden, dass eine Steuer, bei der nicht sichergestellt ist, dass sie wie eine Verbrauchsteuer nach Art der Mehrwertsteuer letztlich vom Endverbraucher getragen wird, aus dem Anwendungsbereich des Art. 401 MwStSystRL herausfällt (vgl. Viking Motors u.a., Rz. 47).

Nach Auskunft des DEHOGA stellen in Hamburg einzelne Hotels aus Gründen der Vermeidung des Bürokratieaufwandes die HambKTT dem Gast nicht in Rechnung, sondern führen sie für alle Übernachtungsgäste ab, unabhängig davon, ob diese privat oder geschäftlich reisen. Sie wird insoweit anscheinend nicht auf die Endkunden abgewälzt. Da insoweit ungewiss ist, ob die Steuer letztlich vom Endkunden getragen wird und dies letztlich vom Verhalten des Beherbergungsbetriebs abhängig ist, ist sie entsprechend den Grundsätzen des EuGH auch insoweit nicht als Steuer mit dem Charakter einer Umsatzsteuer im Sinne des Art. 401 MwStSystRL einzustufen.

Insgesamt liegt kein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht vor, d.h. die Übernachtungssteuern sind nicht als „andere Abgabe mit Mehrwertsteuercharakter“ einzustufen.

Im Ergebnis besteht trotz einer Vergleichbarkeit in der Wirkung der Übernachtungssteuern mit der Umsatzsteuer keine Gleichartigkeit i. S. d. Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der EU-rechtlich zu berücksichtigenden vier wesentlichen Merkmale der Umsatzsteuer.

**Frage 2: Entspricht die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben auch dann noch dem Typus einer Aufwandsteuer, wenn Übernachtungen, die für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich sind, von der Besteuerung ausgenommen werden? Oder ist eine solche Ausnahme mit Blick auf Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG möglicherweise verfassungsrechtlich geboten? In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch Angaben zur zahlenmäßigen Bedeutung der Ausnahmeregelung von Relevanz.**

Örtliche Aufwandsteuern knüpfen definitionsgemäß an die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf an (BVerfGE 16, 64, 74; 56, 325, 335, 345ff.). Davon zu unterscheiden ist ein Aufwand, der nicht der persönlichen Lebensführung in dem oben genannten Sinne, sondern der Einkommenserzielung dient (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983, a.a.O., Rz. 73 S. 347; BVerwG, Urteil vom Juli 2012, a.a.O., Rz. 14). Daraus hat das BVerwG den Schluss gezogen, dass Übernachtungen, die mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind, nicht der Aufwandsteuer unterfallen, da sie der Einkommenserzielung zuzuordnen sind (BVerwG, Urteil vom Juli 2012, a.a.O., Rz. 16).

Dies ist aus unserer Sicht konsequent und richtig. Ansonsten würden beruflich bedingte Übernachtungen die Arbeitgeber/Unternehmer belasten. Im Einkommensteuerrecht werden diese Kosten als zwingend berufsbedingt und somit als Betriebsausgaben anerkannt. Kosten der persönlichen Lebensführung werden hingegen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. An dieser Stelle wird – richtigerweise – auch nicht darauf abgestellt, dass „Wohnen“ ein privates Bedürfnis des jeweiligen Geschäftsreisenden ist. Vielmehr wird dem beruflich/betrieblich veranlassten Zweck Rechnung getragen. Eine andere Wertung ist auch im Rahmen der Regelungen zu Übernachtungssteuern nicht geboten. Beruflich/betrieblich bedingte Übernachtungen müssen insoweit zwingend von der Besteuerung ausgenommen werden.

#### Zur zahlenmäßigen Bedeutung der Ausnahmeregelung:

Die Hamburg Tourismus GmbH beziffert das Verhältnis zwischen Übernachtenden des sog. MICE-Segments (d.h. Meetings, Incentives, Congress, Event = Geschäftsreisende) und des sog. Leisure-Segments (= Nichtgeschäftsreisende) auf ein Verhältnis von 35:65. Basis sind dabei Daten aus dem Jahr 2016. Damit ist etwa ein Drittel der Übernachtungsgäste vom Ausnahme-Tatbestand der HmbKTT erfasst.



## Entwicklung der Übernachtungszahlen in Hamburg

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Übernachtungsgäste*</b>	11.603.135	12.008.154	12.639.295	13.331.001	13.822.337	14.529.549
davon 35 %** Geschäftsreisende (gerundet)	4.061.100	4.202.900	4.423.800	4.665.900	4.837.900	5.085.400

\* insgesamt (Jan.-Dez.), gem. Statistikamt Nord/Hamburg Tourismus GmbH

\*\* Schätzung der Hamburg Tourismus GmbH auf Basis der Übernachtungsdaten für 2016

Für Bremen/Bremerhaven sowie Freiburg im Breisgau stehen uns leider keine Informationen zur Verfügung.

### **Frage 3: Ist die Beschränkung der Steuererhebung auf nicht zwingend beruflich oder betrieblich veranlasste Übernachtungen mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar?**

Der Gesetzgeber (und auch der Satzungsgeber) hat einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Wahl des Steuergegenstandes (der Steuerquelle) (st. Rspr.; BVerfGE 84, 239, 271; 93, 121, 136). Bei der Findung des Steuergegenstandes kann der Gesetzgeber auch allein den Einnahmeerzielungszweck in den Vordergrund stellen; ein Lenkungszweck ist nicht erforderlich. Der Gleichheitssatz bindet den Gesetzgeber erst dann streng, wenn es um die Ausgestaltung des jeweiligen Gesetzes und damit um die Umsetzung der einmal getroffenen Belastungsentscheidung geht (BVerfGE 122, 201, 230f., st.Rspr.). Bei der Umsetzung der einmal getroffenen Belastungsentscheidung muss der Kreis der Adressaten aber alle erfassen, die den Sachverhalt erfüllen.

Der Gesetzgeber ist grundsätzlich frei, den Anknüpfungspunkt für eine Aufwandsteuer zu wählen. Die streitgegenständlichen Steuern sind jeweils mit der Berherbergungsmöglichkeit verknüpft, die für die Steuerverwaltung leicht „greifbar“ ist. Dass damit andere Kreise wie z. B. Tagestouristen, nicht herangezogen werden, erscheint im Ergebnis zulässig. In Hamburg werden Kreuzfahrttouristen hingegen zur HamKTT herangezogen, wenn tatsächlich eine Übernachtung an Bord auf Hamburger Stadtgebiet stattfindet.

Bei der Frage, ob der Ausschluss von übernachtenden Geschäftsreisenden aus der Anwendung der Regelungen einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz darstellt, ist zunächst zu prüfen, ob die Übernachtung von Geschäftsreisenden und Privatreisenden als für die Besteuerung „gleich“ einzustufen ist.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz verbietet lediglich, gleiche Sachverhalte ungleich oder ungleiche gleich zu behandeln, es sei denn, ein abweichendes Vorgehen wäre sachlich gerechtfertigt. Ob

ein Sachverhalt letztlich im Sinne des Art. 3 GG vergleichbar ist, hängt von Sinn und Zweck der einschlägigen gesetzlichen Regelung ab. Im Steuerrecht geht es um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen. Wird die Belastungsgleichheit verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nach sich ziehen (BVerfG vom 9. März 2004, Az. 2 BvL 17/02). Bloße Vollzugsmängel genügen nicht; ein sog. strukturelles Vollzugsdefizit hat hingegen die Verfassungswidrigkeit der zugrundeliegenden Norm zur Folge (Hey in Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Auflage 2018, Rz. 115 zu § 3).

### Abgrenzung geschäftliche und private Übernachtungen

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, gehen BVerfG und BVerwG in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass örtliche Aufwandsteuern an die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpfen, die sich in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf äußert. Davon zu unterscheiden ist ein Aufwand, der nicht der persönlichen Lebensführung in dem oben genannten Sinne, sondern der Einkommenserzielung dient. Konsequenterweise hat das BVerwG daraus den Schluss gezogen, dass Übernachtungen, die mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind, nicht der Aufwandsteuer unterfallen, da sie der Einkommenserzielung zuzuordnen sind (BVerwG, Urteil vom Juli 2012, a.a.O., Rz. 16).

Dieser Sichtweise ist zu folgen. Dienst-/Geschäftsreisen dienen dem jeweiligen Erwerbszweck des Reisenden. Unter diesen Voraussetzungen werden die anfallenden Reisekosten als Werbungskosten/Betriebsausgaben im Rahmen der Ertragsbesteuerung berücksichtigt. Sie stehen mithin in direktem Zusammenhang mit den entsprechenden steuerlichen Einkünften. Zwar kennt das Einkommensteuerrecht nicht die Einschränkung auf „zwangsläufig“ verbundene oder „zwingende“ Übernachtungskosten; die Ausnahmeregelung der Übernachtungssteuern ist insoweit enger. Dies ändert aber nichts daran, dass geschäftliche Übernachtungen der Einkommenserzielung zuzuordnen sind. Sie haben damit eine andere Grundlage als private Übernachtungen und fallen schon der Definition nach nicht unter den Anwendungsbereich örtlicher Aufwandsteuern. Die Einbeziehung geschäftlicher Übernachtungen widerspräche damit dem gesetzgeberisch möglichen Rahmen. Mit der Ausnahmeregelung wird mithin nicht Gleiches ungleich behandelt. Vielmehr bilden geschäftliche und private Übernachtungen in Bezug auf den Anwendungsrahmen örtlicher Aufwandsteuer ungleiche Sachverhalte, die daher zwingend unterschiedlich behandelt werden können. Insoweit liegt mithin aus unserer Sicht kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor.

### Mögliches strukturelles Vollzugsdefizit

Im sog. Zinsurteil von 1991 hat das BVerfG hinsichtlich der steuerlichen Lastengleichheit gefordert, „dass das materielle Steuergesetz die Gewähr seiner regelmäßigen Durchsetzbarkeit so weit wie möglich in sich selbst trägt“. Eine gesetzliche Regelung verletze den Gleichheitssatz, wenn das „Ziel der Gleichheit im Belastungserfolg prinzipiell nicht zu erreichen“ sei. Der Gesetzgeber müsse

die Steuerehrlichkeit durch „hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abstützen. Im Veranlagungsverfahren bedarf das *Deklarationsprinzip* der Ergänzung durch das *Verifikationsprinzip*“ (Hey in Tipke/Lang, a.a.O., Rz. 113 zu § 3 mit Verweis auf BVerfG vom 27. Juni 1991, Az. 2 BvR 1493/89 – BVerfGE 84, 239, 271ff). Strukturelle Vollzugsdefizite können in den streitgegenständlichen Sachverhalten insofern in zweierlei Hinsicht vorliegen: zum einen erscheint die gleichmäßige Steuererhebung bei Buchungen über Onlineplattformen mit privaten Anbietern zumindest fraglich, zum anderen steht die Überprüfbarkeit der Angaben zum Übernachtungsgrund durch den Geschäftsreisenden in Frage.

#### *Gleichmäßigkeit der Erhebung bei Buchungen über Onlineplattformen*

Die Regelungen der Übernachtungssteuern knüpfen jeweils an die örtlichen Beherbergungsbetriebe als Steuerschuldner an. Vermieter, die über Plattformen wie Airbnb, housetrip, wimdu o. ä. Wohnungen oder Zimmer für Privat- oder Geschäftsreisende zur Nutzung anbieten, fallen ebenfalls unter diese Vorschriften. Faktisch ist es für die Steuerbehörden jedoch oft schwierig, die erforderlichen Informationen für die ordnungsgemäße Besteuerung dieser Anbieter von den Plattformbetreibern zu erhalten.

In das Hamburgische Wohnraumschutzgesetz (auch „Airbnb-Gesetz“ genannt) wurde mit Wirkung ab 1. April 2019 eine Registrierungspflicht aufgenommen. Hamburger müssen danach angeben, ob sie ihre Wohnung als Ferienunterkunft vermieten. Damit sollen illegale Vermietungen verhindert werden. Wer in Hamburg seine Wohnung an Feriengäste oder Geschäftsleute untervermieten will, muss zwingend eine sog. Wohnraumschutznummer beantragen. Diese muss Bestandteil der Annonce sein. Die Stadt hat angekündigt, Portale zu verpflichten, Angebote ohne Nummer sofort zu löschen. Die Daten sollen zudem automatisch an die Finanzbehörden überspielt werden. Damit könnten sie auch im Rahmen der Übernachtungssteuern entsprechend ausgewertet werden. Laut Zeitungsberichten wurden acht zusätzliche Stellen geschaffen, so dass zusammen mit den bereits vorhandenen Mitarbeitern die personellen Ressourcen für effektive Prüfungen vorhanden sind (Hamburger Abendblatt vom 21. März 2019 – <https://www.abendblatt.de/hamburg/article216715731/Wohnraumschutz-So-funktioniert-das-neue-Airbnb-Gesetz.html>).

Sofern es jedoch in tatsächlicher Hinsicht nicht flächendeckend gelingt, die über entsprechende Plattformen getätigten Vermietungen in die Steuerpflicht der Übernachtungssteuern einzubeziehen, bestünde insoweit die Gefahr eines strukturellen Vollzugsdefizits.

#### *Überprüfbarkeit der Angaben zum Übernachtungsgrund Geschäftsreisender*

Die Ausnahmeregelung für Geschäftsreisende birgt ebenfalls das Risiko einer unzureichenden und damit ungleichen Steuererhebung. Die streitgegenständlichen Gesetze/Satzung sehen jeweils vor,

dass keine Übernachtungssteuer anfällt, wenn die Übernachtung für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit zwingend erforderlich ist (Hamburg), zwangsläufig ist (Bremen) oder ausschließlich (Freiburg) aus diesem Grunde stattfindet. Der Gast muss dies glaubhaft machen, der Beherbergungsbetrieb muss dies durch geeignete Belege nachweisen. Die Verwaltung stellt dazu meist Vordrucke zur Verfügung. Erläuterungen, was eine zwingend erforderliche/zwangsläufige/ausschließliche berufliche Übernachtung ist, werden nicht gegeben. Damit sind unterschiedliche Beurteilungen vorprogrammiert, und somit entscheiden unterschiedliche Auslegungen der Bearbeiter/Reisenden über die Erhebung der Übernachtungssteuer. Es besteht mithin eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob die Nachweise anerkannt werden und falls nicht, ob es zu Nachforderungen der Verwaltung bei den Beherbergungsbetrieben kommt. Solche Nachforderungen gehen vollständig zulasten der Betriebe, da eine Nachforderung gegenüber dem Reisenden kaum möglich sein dürfte. Die Betriebe tragen damit ein deutliches finanzielles Risiko. Eine mehr als nur stichprobenhafte Kontrolle durch die Verwaltung ist in der Praxis kaum möglich. Damit ist es auch unehrlichen Reisenden möglich, sich durch falsche Angaben einer Übernachtungssteuer zu entziehen.

**Frage 4: Überschreitet die Einführung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben durch die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadt Freiburg im Breisgau mit Blick auf die durch die vom Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009 vorgenommene Absenkung des Umsatzsteuersatzes für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG), die Grenzen rechts- und bundesstaatlicher Kompetenzausübung?**

Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für kurzfristige Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG – Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält) ist zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Die streitgegenständlichen Übernachtungssteuern wurden zum 1. Januar 2013 (HambKTTG sowie BremTourAbgG) sowie zum 1. Januar 2014 (ÜSS der Stadt Freiburg) eingeführt. Unserer Kenntnis nach wurde lediglich die in Weimar geltende Übernachtungssteuer bereits vor der Änderung des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes, nämlich bereits im Jahr 2005 eingeführt. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Verfassungsbeschwerden.

Der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verlangt die Beachtung der bundesstaatlichen Grenzen und bei der Ausübung der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz wechselseitige bundesstaatliche Rücksichtnahme. Konzeptionelle Entscheidungen des zuständigen Bundesgesetzgebers dürfen durch Entscheidungen eines Landesgesetzgebers/einer Kommune nicht verfälscht werden. Insbesondere dürfen den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998, Az. 2 BvR

1991, 2004/95 – BVerfGE 98, 106, 119 und vom 27. Oktober 1998, Az. 1 BvR 2306/96 u.a. – BVerfGE 98, 265, 301).

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz sollten „mittels einer nachhaltigen, wachstumsorientierten Steuerpolitik [...] schnell und effektiv Wachstumshemmnisse beseitigt und durch krisenentschärfende Maßnahmen der Weg aus der Krise geebnet werden.“ (vgl. Bundestags-Drucksache 17/15, Seite 10). „Die vorgesehenen Maßnahmen der Steuerentlastung [*Anmerk. des Autors*: zu denen auch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen zählt] und der Beseitigung von Wachstumshemmnissen [sollen] die Rahmenbedingungen dafür [schaffen], dass sich die Wachstumskräfte zügig entfalten können.“ (vgl. BT-Drs. 17/15, Seite 11). Mit der Absenkung des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes sollte zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsunternehmen im internationalen Vergleich gestärkt werden, was sich so explizit allerdings nicht in der Gesetzesbegründung wiederfindet. Durch die Erhebung von Übernachtungssteuern wird die angestrebte Entlastungswirkung in der Tat, und zwar ungleichmäßig nur für Beherbergungsbetriebe, die einer solchen Abgabe unterliegen, eingeschränkt.

Wegen ihres geringen Umfangs hebt die Übernachtungsabgabe/-steuer dennoch den allgemeinen Zweck des Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009, das mit der Reduzierung der Umsatzsteuer für Beherbergungsbetriebe (§ 12 Nr. 11 UStG) die Wirtschaft fördern soll, nicht aus. Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes um 12 Prozentpunkte von 19 Prozent auf 7 Prozent wird nicht kompensiert. Ein nicht unerheblicher Teil der freigewordenen Mittel bleibt dem Wirtschaftskreislauf erhalten.

Durch die Einführung von Übernachtungssteuern wird die Zielsetzung des Gesetzgebers des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes nicht völlig entwertet, so dass letztlich kein Verstoß gegen die sog. Bundestreue vorliegt.

### **Bürokratischer Aufwand der betroffenen Unternehmen**

Die Branche beklagt einen durch die Übernachtungssteuer verursachten erheblichen Bürokratieaufwand. In Hamburg stellen einzelne Hotels aus Gründen der Vermeidung des Bürokratieaufwandes die HambKTT dem Gast nicht in Rechnung, sondern führen sie für alle Übernachtungsgäste ab, unabhängig davon, ob diese privat oder geschäftlich reisen. Erkenntnisse zum Umfang dieses Vorgehens liegen uns allerdings nicht vor.

### **Entwicklung der Übernachtungszahlen in Hamburg**

<b>Jahr</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>Übernachtungsgäste*</b>	11.603.135	12.008.154	12.639.295	13.331.001	13.822.337	14.529.549

\* insgesamt (Jan.-Dez.), gem. Statistikamt Nord/ Hamburg Tourismus GmbH

Bei der Vielzahl von Übernachtungsgästen führt bereits ein geringer zeitlicher Mehraufwand für die Abfrage des Reisegrundes, Erläuterung zur Übernachtungssteuer, Unterstützung beim Ausfüllen der Nachweise für Geschäftsreisende etc. zu einer hohen Anzahl zusätzlicher Arbeitsstunden. Die im Gutachten zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg (Gutachten der VHP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, 24. März 2016, Anlage 1) zugrunde gelegten Angaben von 3 Minuten zusätzlichem Aufwand pro Gast je Ankunft sowie einem Zeitaufwand von 5 Minuten für die Nachbearbeitung von geschätzt etwa 5 Prozent der Übernachtungsfälle, dürfte vor dem Hintergrund der Übernachtungszahlen in Hamburg eine erhebliche Belastung der Beherbergungsunternehmen darstellen. Zwar können wir die Zahlen des Gutachtens nicht verifizieren, sie erscheinen jedoch durchaus plausibel. Hinzu kommt der zusätzliche Aufwand für die Vorbereitung der quartalsweisen Abgabe der Erklärung und die Dokumentation sowie Archivierung der erforderlichen Belege und Nachweise. Kontrollen durch die Städte erhöhen diesen ebenfalls.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auch darauf, dass mit dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) vom Deutschen Bundestag am 24.10.2019 eine Entlastung im Gastgewerbe dahingehend beschlossen wurde, dass Meldescheine zukünftig durch eine digitale Identifizierung der Gäste ersetzt werden können. Die von uns zur Vorbereitung unserer Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetzentwurf des BEG III befragten Unternehmen wiesen darauf hin, dass diese Entlastung durch die Übernachtungssteuern und die damit verbundenen Nachweise und Dokumentationspflichten konterkariert wird. Genau das ist es auch, was Unternehmen häufig beklagen: Während an einer Stelle nach langen politischen Verhandlungen eine Entlastung geschaffen wird, ist an der gleichen Stelle bereits eine neue Belastung wieder nachgewachsen.

Mit Blick auf den Erhebungsaufwand aller Betroffenen (Steuerverwaltung, Beherbergungsbetriebe und Geschäftsreisende bzw. deren Arbeitgeber) sollte die Verhältnismäßigkeit nicht aus den Augen verloren werden. Es erscheint insoweit fraglich, ob sich Übernachtungssteuern aus Sicht der die Steuer erhebenden Städte überhaupt „rechnen“.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. führt derzeit eine Messung von Bürokratiekosten und Erfüllungsaufwand für Unternehmen im Hotel- und Gastgewerbe durch. Sobald die Messung abgeschlossen ist, sind wir in der Lage, verifizierte Aussagen zur tatsächlichen Bürokratiebelastung durch die Erhebung und Dokumentation der Übernachtungssteuer zu treffen. Gern stellen wir Anfang des Jahres 2020 entsprechende Informationen zur Verfügung.

## **Weitere Erwägungen aus Sicht der Wirtschaft**

### Tourismusförderung durch zweckgebundene Tourismusabgabe

Im Kern handelt es sich bei den Übernachtungssteuern um zusätzliche kommunale Einnahmequellen, die meist nur zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden, nicht aber, um den Tourismus bzw. die touristische Infrastruktur zu fördern. Dies entspricht dem Charakter einer Steuer, die keine Zweckbindung hat, sondern in den allgemeinen Haushalt fließt. Alle Unternehmen der jeweiligen Gebietskörperschaften, so auch die Tourismus geprägten, beteiligen sich jedoch bereits direkt über



die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuern umfangreich an den kommunalen Aufwendungen. Dazu kommt der kommunale Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern, die die Unternehmen entrichten.

Die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer betragen für die Stadt Freiburg inzwischen jährlich gut 3 Mio. Euro. Dabei stammen sie aus einer Branche, deren Gewinnmargen insbesondere der kleinen und mittelständischen Betriebe ohnehin gering sind. Kostensteigerungen können in der Regel nicht in Form höherer Preise an die Gäste weitergegeben werden.

Sofern die Unternehmen über diesen erheblichen Beitrag zu den kommunalen Aufwendungen hinaus zur weiteren Finanzierung kommunaler Aufgaben herangezogen werden sollen, sollte dies mindestens mit einer klaren Zweckbestimmung im Sinne der Finanzierung der touristischen Infrastruktur und unter Einbeziehung der Wirtschaft, etwa durch ein Vorschlagsrecht zur Verwendung der Mittel, erfolgen.

Ein insoweit positiven Ansatz bietet die Freie und Hansestadt Hamburg:

Die Hamburgische Kultur- und Tourismustaxe (HamKTT) ist ebenfalls als Steuer angelegt und fließt damit in den allgemeinen Haushalt. Eine direkte Zweckbindung kann daher nicht stattfinden, sondern bedarf für jedes Haushaltsjahr einer entsprechenden Entscheidung der Bürgerschaft (Landesparlament) hinsichtlich der Verwendung der Haushaltsmittel. Dies erfolgt durch folgendes Verfahren: Nach einer gemeinschaftlichen Befassung der fachlich zuständigen Staatsräte für Kultur, Tourismus und Sport sowie der Senatskanzlei mit Vorschlägen, die über die Fachbehörden eingereicht werden, werden die Projekte im Aufsichtsrat der Hamburg Tourismus GmbH erörtert. Dieser setzt sich aus Vertretern der Handelskammer Hamburg, des Tourismusverbandes Hamburg e.V., des Hamburgischen Landesverbandes des DEHOGA sowie weiteren Vertretern der Tourismuswirtschaft zusammen. Die Mittelverwendung wird abschließend durch den Senat beschlossen und die Auswahl der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben (vgl. dazu im Einzelnen die als Anlage 2 beige-fügte Drs. 21/15696, S. 1ff).

Durch die Mittel aus der HambKTT konnten in Hamburg eine Reihe von attraktiven Veranstaltungen gefördert und so an den Standort geholt und teilweise fest etabliert werden. Dies betrifft etwa das mittlerweile international bekannte Reeperbahnfestival ebenso wie die Aufnahme Hamburgs in den Wettkampfkalender des Iron Man Triathlon. Hamburg konnte dadurch sein Profil als attraktive Destination schärfen, etwa als Festivalstandort, Standort für Ausdauersportarten oder mit Musical-Produktionen von überregionaler, nationaler oder gar internationaler Strahlkraft. Ein Teil der Mittel wird zudem für den barrierefreien Ausbau der Infrastruktur verwendet („Tourismus für alle“).

Die bereits dargestellte Entwicklung der Übernachtungszahlen dürfte durch die Investitionen in attraktive Veranstaltungen sowie die Verbesserung der Infrastruktur positiv beeinflusst worden sein. Die Einnahmen aus der HambKTT sind entsprechend der Steigerung der Übernachtungszahlen seit Einführung ebenfalls gestiegen (siehe nachfolgende Tabelle). Der überwiegende Teil der eingenommenen Mittel fließt in Projekte aus dem Bereich Kultur.

## Entwicklung der KTTG-Mittel und deren Verwendung:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Übernachtungsgäste*	10.634.012	11.603.135	12.008.154	12.639.295	13.331.001	13.822.337	14.529.549	Liegt noch nicht vor
KTT-Mittel in Euro		10.866.730	13.271.045	12.752.876	13.769.748	13.299.000	13.300.000	15.317.000
<b>Davon für Projekte und Teilprojekte aus... (in Mio. Euro gerundet)</b>								
Kultur**		6,15	7,66	7,65	8,21	7,89	7,89	9,08
Tourismus		2,82	4,24	4,65	4,22	4,19	4,19	4,83
Sport		0,998	1,4	1,13	1,21	1,22	1,22	1,41
Siehe dazu Bürger- schafts- Drucks. Nr.		20/113521	21/1579	21/4950	21/9506	21/13845	21/12188	21/15696

\* insgesamt (Jan.-Dez.), gem. Statistikamt Nord/ Hamburg Tourismus GmbH

\*\* Kulturbehörde und Senatskanzlei, Amt Medien kumuliert

Zusammenfassend ist eine kommunale Abgabe i. S. d. kommunalen Abgabenrechts vorzuziehen, da die Mittel zweckgebunden zur Förderung eines Tourismusstandorts genutzt werden können. Beispielsweise wird in Frankfurt am Main über die Beherbergungsstätten ein Tourismusbeitrag erhoben, der zweckgebunden verwendet wird. Ein Beirat entscheidet über die konkrete Verwendung der Mittel.

### Wirkung im Zusammenhang mit Fach- und Arbeitskräftemangel

Das Hotel- und Gaststättengewerbe ist gemessen am durchschnittlichen Bürokratiekostenindex überdurchschnittlich von Bürokratielasten betroffen. Angesichts des steigenden Fach- und Arbeitskräftemangels im Gastgewerbe sollte auch die Frage im Fokus stehen, ob der personelle Erhebungs- und Erklärungsaufwand vertretbar ist. Durch Personalmangel müssen gastgewerbliche Betriebe ihr Leistungsangebot bereits einschränken. Zusätzliche Bürokratielasten verschärfen zum einen die bestehende Situation, zum anderen tragen sie zur Minderung der Attraktivität gastgewerblicher Berufe bei. Dies führt wiederum zu weiteren personellen Engpässen.

### Regionaler Wettbewerb / Abwanderung ins Umland

Eine Übernachtungssteuer erfährt bei den Gästen keine Akzeptanz. Durch die Steuer ist für den Gast kein Mehrwert erkennbar, insbesondere bei einer für den Gast nicht nachvollziehbaren Staffe- lung. Tourismusabgaben mit zweckgebundener Mittelverwendung oder mit einem regionalen Angebot gekoppelt, werden von Gästen eher akzeptiert. In Freiburg wird von Hoteliers teilweise von einer abnehmenden Zahl privater Übernachtungen ausgegangen; so würden die Gäste nun Beherbergungsstätten im Umland bevorzugen. Insoweit besteht ggf. nicht die Möglichkeit der tatsächlichen Abwälzung der Steuer auf den Gast. Von einer Verzerrung der Wettbewerbssituation wäre demnach auszugehen. Aus Sicht des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. darf eine Übernachtungssteuer nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

## **Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Brigitte Neugebauer, Leiterin des Referates Umsatzsteuer, Verfassungsrecht,  
Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, [neugebauer.brigitte@dihk.de](mailto:neugebauer.brigitte@dihk.de),  
Tel. 030 20308-2604

## **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.



**Gutachterliche Kurzstellungnahme  
zur geplanten Einführung einer  
Übernachtungssteuer in Heidelberg**

**Zentrale Mannheim** (am Nationaltheater)

Hebeistraße 7  
68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 4 0  
Telefax [0621] 15 43 77

**Niederlassung Ludwigsburg**

Monreposstraße 49  
71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 720 90-0  
Telefax [07141] 720 90-29



## Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 2

### INHALTSVERZEICHNIS

A.	Ergebnisse und Handlungsempfehlung.....	3
B.	Auftrag und Auftragsdurchführung .....	4
	1. Vorbemerkung:.....	4
	2. Ausgangslage: .....	4
C.	Rechtlicher Hintergrund .....	5
D.	Allgemeine Mehraufwendungen und weitere negative Effekte .....	6
E.	Aufwendungen auf Ebene der Übernachtungsbetriebe .....	8
F.	Konkrete Belastungen der Heidelberger Übernachtungsbetriebe.....	13
G.	Zahlenmäßige Übersicht.....	17
H.	Schlussbemerkungen .....	18



## Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 3

### A. Ergebnisse und Handlungsempfehlung

Auf Basis der uns vorliegenden Informationen und Nachweise, ergibt sich die folgende Gegenüberstellung der Steuermehreinnahmen und der damit einhergehenden Mehraufwendungen:

	TEuro
<b>A. geschätztes Steueraufkommen</b>	<b>1.405</b>
<b>B. Aufwand bei Stadt Heidelberg</b>	<b>-174</b>
<b>C. Aufwand bei den Beherbergungsbetrieben (Stadtkreis Hd.)</b>	<b>-1.606</b>
<b>D. vorläufiges Defizit</b>	<b>-375</b>
<b>E. diverse weitere potenzielle Kostenblöcke</b>	<b>*)</b>

\*) Die hierzu ausführende Zusammenfassung haben wir im Gliederungspunkt G. dargestellt. Die Kostenblöcke sind nicht hinreichend quantifizier- und verifizierbar, vergrößern jedoch das vorläufige Defizit entsprechend.

Eine Übernachtungssteuer stellt, aufgrund deren Komplexität bei der Festsetzung, Veranlagung und Überprüfung, hohe bürokratische Anforderungen an sämtliche Beteiligte und belastet in besonderem Maße die vielen in Heidelberg ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen.

Alleine die vorsichtig geschätzten Verwaltungs-Mehraufwendungen auf Ebene der Beherbergungsbetriebe des Stadtkreises Heidelberg überkompensieren bereits die prognostizierten Mehreinnahmen aus der geplanten Übernachtungssteuer um rund 200.000 Euro.

Die weiteren quantifizierbaren Größen (bspw. Aufwand beruflich motivierter Gäste und deren Arbeitgeber) und auf den ersten Blick nicht unmittelbar messbare, sog. softe Faktoren (bspw. Arbeitsplatzgefährdung, Imageschaden, Rechtsunsicherheit etc.) summieren sich mit den unmittelbar bei der Stadt Heidelberg entstehenden Verwaltungsaufwendungen und führen zu einer noch deutlicheren Verschärfung dieses Negativeffektes.

Unter Berücksichtigung der verbleibenden unkalkulierbaren Rechtsunsicherheiten und dem Blickwinkel einer sowohl gesamtwirtschaftlichen als auch kommunalen Betrachtungsweise muss daher dem verantwortlichen Gemeinderat der Stadt Heidelberg die Einführung einer Übernachtungssteuer als nicht empfehlenswert, weil geradezu schädlich für den Tourismusstandort Heidelberg erscheinen.



**B. Auftrag und Auftragsdurchführung****1. Vorbemerkung:**

Die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar hat uns im Dezember 2015 den Auftrag zur Erstellung einer Kurzstellungnahme bzgl. der seitens der Stadt Heidelberg angedachten Einführung einer sog. Übernachtungssteuer erteilt. Die Heidelberger Beherbergungsbetriebe gehen davon aus, dass es bei Einführung einer solchen Übernachtungssteuer zu erheblichen Mehrbelastungen auf ihrer Ebene und darüber hinaus zu negativen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen kommen dürfte.

**2. Ausgangslage:**

Heidelberg ist mit jährlich rund 1,2 Mio. Übernachtungen als Tourismusdestination mit einem sehr positiven Image und einem hohen Anteil ausländischer Gäste weltweit bekannt. Darüber hinaus schätzen viele regional und überregional angesiedelte große und mittelständische Unternehmen die Heidelberger Beherbergungslandschaft für Ihre Geschäftspartner.

Vor diesem prosperierenden Hintergrund brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 8.7.2015 ihren Antrag auf Einführung einer Übernachtungssteuer in den Gemeinderat ein. Begründet wurde dieser mit der Darstellung, allein die Heidelberger Bürgerinnen und Bürger trügen derzeit die Kosten der guten Infrastruktur. Das könne nicht hingenommen werden, vielmehr müssten sich auch die Touristen, die hiervon profitieren, mit einem kleinen Beitrag an dem Erhalt dieser Infrastruktur beteiligen. Das in diesem Zusammenhang zitierte *Freiburger Modell* wurde zwischenzeitlich zwar vom Verwaltungsgerichtshof<sup>1</sup> als rechtmäßig anerkannt, eine höchstrichterliche Entscheidung steht hierzu aber noch vollumfänglich aus, so dass sich die verantwortlichen politischen Entscheider und sämtliche, von einer solchen Steuer Betroffenen in einem unbefriedigenden rechtsunsicheren Rahmen bewegen würden.

Unter Bezugnahme auf dieses Modell kalkuliert der Heidelberger Gemeinderat im Rahmen seiner Sitzung vom 12.11.2015 Steuermehreinnahmen aus einer zum 1.1.2017 einzuführenden Übernachtungssteuer auf der Basis der statistischen Werte für 2014 in Höhe von 1,4 Mio. Euro.

---

<sup>1</sup> Gegen das Urteil vom 11.6.2015 (Az. 2 S 2555/13) war die Revision nicht zugelassen; letztendlich kann jedoch hiergegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgerichtshof eingebracht werden.



## **Gutachterliche Stellungnahme**

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 5

Dagegen rechnet sie ausschließlich ein bei der Stadtverwaltung Heidelberg entstehender Sach- und Personalaufwand von 174 TEuro, was zu einem Überschuss von 1,23 Mio. Euro führen würde. Der Fraktionsantrag wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.10.2015 modifiziert und dem Gemeinderat zum Beschluss empfohlen, in einem ersten Schritt die Verwaltung zu beauftragen, mit dem DEHOGA Gespräche zu führen, um im Juli 2016 eine Entscheidung treffen zu können, ob die Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2017 aufwandsarm umzusetzen wäre, und wie ein Teil der Mehreinnahmen dazu eingesetzt werden könnte den Tourismus in Heidelberg zu stärken .

Unsere Expertise wird im Nachfolgenden damit befasst sein, die weiter entstehenden, gesamtwirtschaftlichen finanziellen Belastungen für sämtliche von einer solchen Steuer Betroffenen aufzuzeigen, zu thematisieren und zu quantifizieren. Hierbei haben wir ein Hauptaugenmerk auf die demzufolge bei den Beherbergungsbetrieben entstehenden Mehrbelastungen gelegt, ohne dabei die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu übersehen.

### **C. Rechtlicher Hintergrund**

Durch das Urteil des *Bundesverwaltungsgerichtes* in Leipzig vom 11.7.2012 wurden bereits die Satzungen der Städte Trier und Bingen/Rh. in vollem Umfang für unwirksam erklärt. Die Richter stellten klar, dass die Erhebung einer sog. Bettensteuer auf dienstlich veranlasste Übernachtungen in jedem Fall rechtswidrig sei, auch wenn diese mit privaten Unternehmungen verknüpft werden; bei privat veranlassten Übernachtungen müsse explizit durch hinreichend bestimmte und voraussehbare Regelungen festgelegt werden, wie die private von der beruflich veranlassten zu unterscheiden sind.

Am 23.10.2013 entschied der 14. Senat des *Oberverwaltungsgerichts* Münster durch vier Urteile, dass die Beherbergungsabgabebesatzung (Bettensteuersatzung) der Stadt Dortmund nichtig sei (Az. 14 A 314 bis 317/13). Das OVG wies darauf hin, dass eine Bettensteuer grundsätzlich möglich sei, nicht aber als Steuerschuld der Unternehmer. Den Hoteliers könne eine Festlegung zwischen privat und geschäftlich Reisenden nicht abverlangt werden. Da Dienstreisen steuerfrei bleiben müssen und der Hotelier nicht zweifelsfrei überprüfen kann, welche Übernachtung dienstlich oder tou-



## **Gutachterliche Stellungnahme**

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 6

ristisch bedingt ist, erklärte das OVG die Erhebung der Steuer für nicht umsetzbar (OVG NRW in Münster, Az.: 14 A 1860/11).

Eine verfassungsrechtliche Prüfung ist bisher noch nicht erfolgt. Den DEHOGA werden bei dem anstehenden Gang vor die Karlsruher Richter zwei Hoteliers aus Bremen und Hamburg unterstützen. Mitte November 2015 ist in diesem Zusammenhang Klage eingereicht worden. Beide Hoteliers waren zuletzt vor dem BFH, ebenfalls unterstützt vom DEHOGA mit dem Argument, die Länder hätten gar keine Befugnis zur Erhebung einer solchen Sonderabgabe, mit ihren Klagen vorläufig gescheitert. Das Gericht hatte mit Urteil vom 15.7.2015 die Bettensteuer-Gesetze der beiden Stadtstaaten für rechtmäßig erklärt (Az. II R 32/14 und II R 33/14). Das *Bundesverfassungsgericht* wird als höchste gerichtliche Instanz daher abschließend darüber entscheiden müssen, ob Bettensteuern in Deutschland verfassungsgemäß sind oder nicht. Bis dahin verbliebe eine dem Betroffenen eigentlich nicht zumutbare Rechtsunsicherheit.

Neben diversen gerichtlichen Überprüfungen hat der politische Teil der *Stadt Mannheim* bereits im Jahre 2010 entschieden, keine neue Abgabe von den Hotels zu erheben. Die Stadtverwaltung stellte damals fest, der Aufwand, das Geld einzuziehen, und der Ertrag stünden in keinem Verhältnis. Zudem bezeichnete ein vom Städtetag bestelltes Rechtsgutachten eine solche Steuer als nicht zulässig. Kommunen dürften in eigener Regie sogenannte Aufwandssteuern nicht erheben; nur wo die Bettensteuer die Funktion einer Kurtaxe habe, also in Kurorten, sei sie zulässig, hieß es bereits seinerzeit. Losgelöst von der Mannheimer Entscheidung wird aktuell gerade einmal in 20 Städten Deutschlands eine als Kulturförderabgabe umschriebene Übernachtungssteuer erhoben bei mehr als 11.000 bundesdeutschen Gemeinden (davon rd. 2.000 Städte) eine verschwindend geringe Anzahl; in Bayern und Baden-Württemberg ist Freiburg die einzige Stadt mit einer derartigen Steuer.

### **D. Allgemeine Mehraufwendungen und weitere negative Effekte**

Die vorgenannten und seitens des Gemeinderates kalkulierten Kosten des Verwaltungsapparates der Stadt Heidelberg sind nicht die einzige entscheidungserhebliche Variable, die es im Rahmen einer Vorteilhaftigkeitsanalyse zu beurteilen gilt. Es kann vielmehr zu einem Fehlschluss verleiten, wenn die geschätzten Mehreinnahmen lediglich den bei der Stadt entstehenden Personal- und



## **Gutachterliche Stellungnahme**

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 7

Sachkosten gegenüber gestellt werden. Die Darstellung des Gemeinderates greift daher zu kurz, soweit die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Steuer außer Acht bleiben.

Wir haben darüber hinaus die folgenden Parameter lokalisiert und einige hiervon einer gesonderten und nachhaltigen Bewertung unterzogen:

- Verwaltungsaufwand bei den Beherbergungsbetrieben des Stadtkreises Heidelberg*
- Verwaltungsaufwand bei den beruflich motivierten Gästen Heidelberger Hotels*
- Verwaltungsaufwand bei den Arbeitgebern derartiger Gäste*
- drohende Kürzung des Budgets für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Heidelberg durch größere, insbesondere regional angesiedelte Unternehmen (Arbeitgeber und Geschäftspartner)*
- drohende Kürzung des Budgets für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Heidelberg durch die von Mehraufwand betroffenen Beherbergungsbetrieben*
- finanzieller Mehraufwand bei den effektiv belasteten, privat veranlassten Übernachtungsgästen*
- (irreparabler) Imageschaden für die Stadt*
- Geringere Übernachtungszahlen führen zu*
  - geringeren Gewinnen,*
  - einem geringeren Umsatz- und Ertragsteueraufkommen und*
  - Entlassungen im Beherbergungsgewerbe ( geringeres Lohnsteueraufkommen, geringere Kaufkraft )*

*mit dem Risiko einer mehrfachen Überkompensierung der erhofften Mehreinnahmen.*

Es würde jedoch immer noch zu kurz greifen, betrachtet man lediglich die Belastungen auf Ebene der Hotellerie. Resultierend aus dem zu erwartenden Verwaltungs-Mehraufwand, dürften die vorgenannten Marketing-Budgetkürzungen nach ersten Erläuterungen auch seitens der über-/regionalen Industrie als Arbeitgeber und Geschäftspartner der Hotelgäste zu erwarten sein. Bei der



## **Gutachterliche Stellungnahme**

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 8

Heidelberger Hotellerie besteht zudem die Sorge, dass relevante Volumina ihrer Geschäftskunden aus ähnlichen Überlegungen kurzfristig in die Region abwandern könnten. Ähnliches Verhalten dürfte von den beruflich motivierten Übernachtungsgästen zu erwarten sein, da auch diese erfahrungsgemäß eher versuchen würden, einem erhöhten Verwaltungsaufwand aus dem Weg zu gehen. Nicht unberücksichtigt gelassen seien auch die negativen Folgewirkungen im Zusammenhang mit der Attraktivität Heidelbergs beispielsweise als Kongress- und Tagungsstandort aus Sicht der in Heidelberg und Umgebung angesiedelten Universität, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie breit diversifizierten Nichtregierungsorganisationen.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass sich ein geringeres Urlaubsbudget unzweifelhaft negativ auf das Konsumverhalten der betroffenen Steuerzahler auswirkt. Potenziert wird dies durch die zu erwartenden geringeren Übernachtungen im Stadtkreis, welche zweifelsohne zu geringeren Gewinnen auf Ebene der Hoteliers führen werden. Das resultierende geringere Umsatz- und Gewerbesteueraufkommen wird unmittelbar den städtischen Etat beeinflussen, ebenso wie die potenzielle Gefährdung von Arbeitsplätzen im Beherbergungsgewerbe und das damit einhergehende geringere Lohnsteueraufkommen und die geringere Kaufkraft. In toto ist damit ein deutliches Überkompensieren der erhofften Steuermehreinnahmen zu erwarten. Der möglicherweise hinzukommende irreparable Imageschaden rundet die aufgezeigten negativen Tendenzen einer Übernachtungssteuer ab. Letztendlich steht in Frage, ob nicht wohl eher die Heidelberger Unternehmer per se die Leidtragenden sein werden. Die Forderung des Fraktionsantrages, mit der Steuer auch die Touristen an den Infrastruktur-Kosten der Stadt beteiligen zu wollen, greift damit zu kurz und verkennt einen drohenden gesamtwirtschaftlichen, kommunalen Schaden.

### **E. Aufwendungen auf Ebene der Übernachtungsbetriebe**

Für einen Heidelberger Hotelier stellt sich der eigentlich zu leistende Verwaltungsmehraufwand nebst inhärentem Risiko und *auf Basis der geplanten Ausgestaltung einer Satzung zur Übernachtungssteuer nach dem Freiburger Vorbild* im Detail wie folgt dar:

- Prüfung: minderjähriger Gast    keine Übernachtungssteuer;
- Prüfung: Beherbergung dient ausschließlich beruflichen Zwecken    keine Übernachtungssteuer;



## **Gutachterliche Stellungnahme**

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 9

- Buchung erfolgte unmittelbar durch Arbeitgeber / Dienstherr, andernfalls Vorlage Arbeitgeber-/ Dienstherrn-/Eigenbescheinigung (letztere bei selbständiger Tätigkeit);*
- Inrechnungstellung der 5 %-igen Übernachtungssteuer als Zuschlag auf den Netto-Hotelzimmerpreis ( Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb);*
- quartalsweise Abgabe der Steueranmeldung und Abführung der Steuer durch den Hotelier;*
- drohende Verspätungs- und Säumniszuschläge für den Hotelier bei nicht fristgerechter Einreichung der Steueranmeldungen bzw. Zahlung der Steuerbeträge;*
- zu ändernde Steueranmeldungen bei nachträglichen Korrekturen ( Regelfall, wenn Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnbescheinigung erst im Nachhinein vorliegt) und unmittelbare Weiterleitung des Steuererstattungsbetrages durch den Hotelier an den nicht privat motivierten Gast;*
- Einreichung relevanter Nachweise im Original auf Anforderung der Stadt;*
- vierjährige Aufbewahrungsfrist dieser Nachweise;*
- Duldung von Außenprüfungen seitens der städtischen Steueraufsicht;*
- bei Erfüllung einschlägiger Voraussetzungen läge Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße geahndet wird;*

Die vom Hotelier dabei implizit geforderten und zu erbringenden Leistungen hat dieser in den drei nachfolgend aufgezeigten Phasen zu erbringen. Bei seiner Kostenschätzung muss er dabei im Wesentlichen die auf das Personal bezogenen Faktoren berücksichtigen:

### *Vorleistungen*

Umstellung der internen Buchungs-Software;

Schulung und Kontrolle der Mitarbeiter (einmalig und regelmäßig);

### *Reservierung, Check-in, Rezeption*

unterschiedliches Handling bei Reservierung per E-Mail, über Telefon, Vermittler bzw. Buchungsportale oder Partnerunternehmen;





## Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 10

jeder Gast muss separat befragt und informiert werden;

jeder Gast muss gesondertes Anmeldeformular ausfüllen und unterschreiben;

Überprüfung der Angaben des Gastes;

Hilfestellung muss in vielen unterschiedlichen Sprachen erfolgen;<sup>2</sup>

### *Nacharbeiten (täglich, wöchentlich, monatlich)*

sind alle Formulare in ausgedruckter Form vorhanden;

Voranmeldungen erstellen und Steuer abführen;

Korrekturen vornehmen, sofern Gäste die erforderlichen Unterlagen (bspw. Arbeitgeberbescheinigung) nachliefern;

In diesem Zusammenhang werden die Hoteliers weiteres Potenzial für Sach- und sonstige Kosten lokalisieren und berücksichtigen müssen, beispielsweise:

*Papier, Ordner, Drucker;*

*Regale und Raummieten (4-jährige Aufbewahrungsfrist!);*

*EDV-Umstellung (inkl. Anpassung der Bepreisung);*

*höhere Gebühr an Kreditkarten-Unternehmen;*

*unkalkulierbares Risiko aus möglicher Haftungs-Inanspruchnahme durch Stadt Heidelberg;*

Nicht unberücksichtigt bleiben darf in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass aufgrund eines unzweifelhaft hart umkämpften Marktes die Hoteliers heute gezwungen sind, teilweise bis zu 20 verschiedene Preise für ein Zimmer pro Tag zu kalkulieren und Packages zu schnüren, die neben dem eigentlichen Übernachtungspreis noch Pauschalvergütungen (bspw. für Minibar, parken, Eintritte etc.) enthalten, die abgesehen vom Zimmerpreis nicht der Übernachtungssteuer unterliegen, was das Handling nicht gerade erleichtern würde.

Darüber hinaus entsteht aus der Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der gastseitig ausgefüllten Unterlagen eine erhebliche Rechtsunsicherheit auf Ebene des Beherbergungsbetriebes, verbunden

---

<sup>2</sup> Die Stadt Freiburg hat bspw. die Formulare für die Erhebung der Übernachtungssteuer in acht Sprachen veröffentlicht.



## Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 11

mit dem Risiko, sich nach einer Betriebsprüfung mit einer möglicherweise größeren Nachzahlung konfrontiert zu sehen, wohl ohne der Möglichkeit, diese Mehrsteuer vom seinerzeitigen Gast zurückholen zu können.

Einige der vorgenannten Parameter selbst haben keine unmittelbare Auswirkung auf die Einnahmenseite der Stadt. Um die Steuer vermeintlich richtig festsetzen zu können, ist eine Trennung der Touristen ( rd. 35 % der jährlich rd. 1,2 Mio. Heidelberger Übernachtungen) von den Geschäftsreisenden zwingend notwendig. Hierbei wird zweifelsfrei satzungsgemäß in Kauf genommen, dass die auf Seiten der Hotels, Unternehmen und Geschäftsreisenden mit der Verwaltung beauftragten Mitarbeiter mit derartigen bürokratischen Hemmnissen konfrontiert werden. Deren Relation zum ermittelten Ertrag kann in diesem Zusammenhang in Frage gestellt werden. Das hat bereits die Mannheimer Stadtverwaltung im Jahr 2010 festgestellt (s. o.). Darüber hinaus werden im Falle der seitens des Gastes geltend gemachten beruflichen Veranlassung seines Aufenthalts dieser selbst und dessen Arbeitgeber bzw. im Falle einer selbständigen Tätigkeit die Geschäftspartner nach §§ 90 und 92 der Abgabenordnung verpflichtet, der zuständigen Behörde der Stadt Auskünfte über die berufliche Notwendigkeit der Beherbergung zu geben, um die notwendige Exkulpation des Hotelgastes zu erreichen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heidelberg musste bereits in seiner Sitzung vom 28.10.2015 zur Übernachtungssteuer konstatieren, dass den Kommunen ein effizientes Instrument zur Überprüfung der Gästeangaben fehle (Stichwort: *Steuergerechtigkeit*). Ein weiterführender Überprüfungsaufwand der Gästeangaben seitens der Verwaltung stehe zweifelsfrei außer Verhältnis zum Ertrag und wäre daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht sinnvoll sei aber aus Gründen der Steuergerechtigkeit zwingend durchzuführen, was zwangsläufig zu einem Dilemma führen dürfte. Neben dem nicht abschließend dargestellten Zusatzaufwand hat das geplante Steuerhandlung zur Folge, dass bei den Betrieben ggf. der Eindruck entstehen kann, man sei zum einen quasi Steuereintreiber für die Stadt und hafte darüber hinaus am Ende auch noch als Steuerschuldner, wenn ein Gast seinen Erklärungspflichten nicht oder nur fehlerhaft nachkommt.

In seiner Sitzung vom 12.11.2015 stellte der Heidelberger Gemeinderat im offenkundigen Widerspruch zur Antragstellerin fest, dass die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer generell nicht zweckgebunden seien und somit als Deckungsmittel in den allgemeinen Haushalt einfließen, wo sie vorrangig zur Begrenzung der Neuverschuldung bzw. zum Schuldenabbau eingesetzt werden



## Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 12

könnten. Wie hierdurch das bekräftigte Ziel eines Beitrages am Erhalt der Infrastruktur erreicht werden kann, erscheint uns klärungsbedürftig.

Neben den genannten Verwaltungs-Mehraufwendungen ist ferner fraglich, wie die betroffenen Übernachtungsbetriebe die Steuer in der Praxis umsetzen (könnten). Denkbar wären die folgenden Szenarien:

- *Übernachtungssteuer wird vollumfänglich eingepreist auf Kosten der eigenen Marge wird der gleiche Zimmerpreis angeboten, die Steuer somit vom Unternehmen quasi übernommen;*
- *Übernachtungssteuer wird vollumfänglich an den Gast weitergegeben Preiserhöhung;*
- *Mittelweg zwischen den beiden vorgenannten Maßnahmen;*

Soweit der Übernachtungsbetrieb die Steuer zu Lasten seiner Marge übernimmt bzw. aufgrund der angespannten Wettbewerbssituation gar übernehmen muss, widerspräche dies explizit der Forderung der Antragstellerin, die touristischen Gäste mögen sich auch mit einem kleinen Beitrag an der guten Infrastruktur beteiligen. Darüber hinaus ist fraglich, inwieweit die Aussage, die Heidelberger Bürgerinnen und Bürger trügen derzeit alleine die Kosten dieser Infrastruktur, die Realität widerspiegelt. Vielmehr generiert bereits heute jeder Bürger, Unternehmer, Tourist oder Geschäftsmann, der in Heidelberg wohnt, arbeitet, konsumiert oder seinen Geschäften nachgeht, einen entsprechenden Mehrwert und beteiligt sich so unmittelbar an der städtischen Entwicklung.

Aufgrund der dramatischen Wettbewerbssituation, in dem sich das Beherbergungsgewerbe im Allgemeinen befindet, forciert von privaten (Internet-) Anbietern (airbnb, housetrip u. a.), ist die Marge eines Hoteliere schon seit Jahren rückläufig und teilweise dramatisch klein. Die wenigen richtig großen Hotels in Heidelberg könnten den Mehraufwand vielleicht noch so einigermaßen verkraften, der gesamte Heidelberger Übernachtungsmarkt ist aber sehr stark von kleineren Beherbergungsbetrieben geprägt. Um hier einigermaßen wettbewerbsfähig zu bleiben, wurden besonders dort in der Vergangenheit und auch zukünftig regelmäßige Investitionen vorgenommen, welche die von jeher dünne Kapitaldecke mehr und mehr aufzehrt. Jeglicher, nicht kostendeckender Mehraufwand führt hier zu Einbußen, die im schlimmsten Falle existenzbedrohende Ausmaße annehmen könnten.



## **Gutachterliche Stellungnahme**

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 13

Müssen die privat veranlassten Übernachtungsgäste bereits bei der Übernachtung mehr für eine Heidelberg-Reise ausgeben, dürfte sich dies wohl negativ auf deren Ausgabeverhalten in der Stadt auswirken. Insbesondere Besucher mit kleinem Reisebudget (bspw. Familien und junge Reisende) werden dann möglicherweise auf touristische Programmpunkte ganz verzichten oder diese zumindest reduzieren. Darüber hinaus könnte nicht nur diese Gästekategorie auf vielfältige bettensteuerfreie Alternativen in der umgebenden Rhein-Neckar-Region zurückgreifen, so dass dieses Verhalten zu einem weitaus dramatischeren Einbruch auf dem Übernachtungsmarkt in Heidelberg führen kann. Die Heidelberger Hotellerie bewirbt heute, gemeinsam mit einer Vielzahl weiterer touristischer Dienstleister, im In- und Ausland den Tourismusstandort Heidelberg. Die hierfür aufgewandten Marketing-Budgets könnten voraussichtlich in dem Maße zurückgefahren werden, wie sich die Betriebe von der angedachten Steuer belastet fühlen.

Es bleibt zu konstatieren: Die Übernachtungssteuer strahlt damit von deren eigentlicher Quelle ( das Übernachtungsgewerbe) in vielschichtiger Weise auf sämtliche touristisch und kulturell geprägte Wirtschaftsbereiche aus. Vor dem Hintergrund einer, wie auch immer definierten Steuergerechtigkeit steht zudem noch ungeklärt in Frage, ob die derzeit boomenden touristischen Übernachtungen in Privatquartieren ebenso im Fokus stehen und von der Steuer betroffen sein werden.

### **F. Konkrete Belastungen der Heidelberger Übernachtungsbetriebe**

Als Basisdaten für unsere Wertermittlung dienen die Zahlen der Beherbergungsstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg<sup>3</sup>. Diese Daten geben in Heidelberg eine Grundgesamtheit von 83 Beherbergungsbetrieben an, davon allein 76 in der Hotellerie. Nach Angaben des Landesamtes versteht dieses unter einem solchen Betrieb sämtliche Einrichtungen für die vorübergehende (d. h. unter 2 Monaten) Beherbergung von Gästen mit zehn und mehr Betten. Dazu gehören neben Hotels und Hotels garnis im Wesentlichen auch Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime sowie Jugendherbergen und Hütten. Im vorliegenden Gutachten wird Hotellerie sowie Hotels und Hotels garnis synonym verwendet.

---

<sup>3</sup> Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Statistische Berichte Baden-Württemberg, G IV 1 m 12/15; Stuttgart 10.2.2016;



## Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 14

Vermittelt durch den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA), haben wir unsere eigenen, allgemeinen Untersuchungen zum Heidelberger Hotelmarkt durch eine Umfrage bei den betroffenen Unternehmen hinsichtlich derer erwarteten Kostenschätzung ergänzt. Dies zugrunde gelegt, waren im Rahmen einer Stichprobe Informationen von 13 kleinen (12 bis 43 Betten), vier mittleren (59 bis 124 Betten) und vier großen (169 bis 248 Betten) Heidelberger Hotels verfügbar und konnten unsererseits ausgewertet werden. Damit sind rechnerisch 28 % (= 21 aus 76) der statistisch erfassten und relevanten Betriebe in unsere Beurteilung eingeflossen. Darüber hinaus haben wir im Rahmen von Gesprächen Kenntnisse erlangt hinsichtlich der persönlichen Einschätzung der Unternehmer zum vorliegenden Thema.

Die seitens der Hoteliere ermittelten und unsererseits ausgewerteten Schätzungen hinsichtlich der durch eine Übernachtungssteuer induzierten Personalaufwendungen gehen von folgenden beispielhaften Grundüberlegungen aus:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ausgangsgröße ist hierbei zunächst die Anzahl der jährlich anfallenden Ankünfte (bspw. 9.070). Multipliziert mit einem individuellen Minutensatz (bspw. 3) ergibt sich hierfür ein Stundenvolumen von bspw. **453,5** Stunden. Hinzukommt der prognostizierte Aufwand aus der Nachbearbeitung von Gastmeldungen (bspw. 5 % der Ankünfte mit jeweils 5 Minuten Zeitbedarf), so dass hierfür ein Budget von **37,8** Stunden einzuplanen wäre. Der sonstige tägliche Verwaltungsaufwand durch die weiter oben bereits aufgezeigten Verwaltungstätigkeiten schlägt sich bspw. mit einer Stunde nieder, so dass hieraus ein Jahresvolumen von **365** Stunden entsteht. Die darüber hinaus zu kalkulie-

## Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 15

renden Schulungsmaßnahmen der betroffenen Mitarbeiter (bspw. 10) umfassen bei einem beispielhaften Umfang von jeweils 10 Stunden ein finales Zeitkontingent von **100** Stunden. Aus diesem Beispiel ergeben sich gut 956 Stunden, die unter Berücksichtigung einer Jahresarbeitszeit von bspw. 1.784 zu einem zusätzlichen Personalbedarf von 0,54 führen. Bei einem durchschnittlichen Bruttojahresgehalt (inkl. aller Zulagen und Sozialversicherungsbeiträgen) von 29.000 Euro ergäben sich Personalkosten von **15.660 Euro**.

Die seitens der Hoteliers ermittelten Kosten haben wir nicht überprüfen können; auch die weiter genannten Sach- und sonstigen Kosten haben wir entsprechend den Angaben der Unternehmer übernommen. Eine Verifizierung der Daten konnten wir hier selbst nicht vornehmen, diese erschienen uns jedoch als plausibel.

Die Antworten hinsichtlich der Kostenschätzung waren offenkundig von großer Unsicherheit geprägt. Selbst innerhalb einer Kostengruppe vergleichbarer Hotelkategorien gab es signifikante Abweichungen. Beispielsweise beträgt der Maximalwert der geschätzten Personalkosten mittlerer Hotels mehr als das Doppelte des Minimalwerts. Unter diesem Aspekt haben wir über die drei Größenmerkmale jeweils Mittelwerte gebildet und hierauf begründet in der Unmöglichkeit der Verifizierung der genannten Daten einen sog. Unwägbarkeits-Abschlag von 25 % vorgenommen. Im vorgenannten Beispiel führt dies zu einem Personalkosten-Ansatz, der nur gut 3 % über dem Minimalwert liegt. Diese 75 %-Durchschnittswerte haben wir jeweils mit der Anzahl der Betriebe in den einzelnen Hotellerie-Kategorien multipliziert, und so übersichtliche Kostenblöcke Personal sowie Sach- und sonstige Kosten generiert. Wir sind daher der Auffassung, dass die aus der Umfrage resultierenden und von uns verwendeten Werte ein realistisches und damit veritables Bild wiedergeben.

Es ist klar festzustellen, dass die zwar im Wesentlichen kleinen Hotels und Pensionen über eine relativ niedrige Bettenanzahl von deutlich unter 50 verfügen, aufgrund des hohen Durchlaufs dort jedoch gleichzeitig auch eine hohe individuelle Fallzahl von teilweise bis zu mehreren tausend Ankünfte pro Jahr aufweisen. Dies resultiert in einer deutlicheren Mehrbelastung (i. W. Personalkosten) auf Ebene der kleinen und mittleren Beherbergungsbetriebe. Wo es den größeren Hotels ggf. gelingen kann, einen Teil des notwendigen Zeitaufwandes auf bereits vorhandenes Personal abzuwälzen (zu Lasten von Mehrarbeit), wird dies bei den vielen KMU-Betrieben jedoch aufgrund der dort vorherrschenden eher beschränkten Kapazitäten und Kompetenzen (oftmals



## **Gutachterliche Stellungnahme**

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 16

bloß Aushilfskräfte am Empfang, gerade abends und nachts) voraussichtlich nicht möglich sein. Und wo die Einstellung neuer Mitarbeiter am Budget scheitert, wird es dem Unternehmer selbst verbleiben, die erforderliche Mehrarbeit zu leisten.

Der seitens des Gemeinderates ermittelte Überschuss der Steuermehreinnahmen über die eigenen Verwaltungskosten beträgt **1,23 Mio. Euro**. Demgegenüber summieren sich die vorsichtig geschätzten und hochgerechneten Kosten allein der Heidelberger Hotellerie auf **1,61 Mio. Euro**. Diese Zahl spricht zwar in Summe für sich, es sei jedoch angemerkt, dass sie einem jährlichen durchschnittlichen Kostenblock jedes einzelnen der 76 Hotelbetriebe in Höhe von 21.000 Euro entspricht und sich damit eher am unteren Rand einer Bandbreite befinden dürfte.

Die belasteten Hoteliers werden gegebenenfalls ins Auge fassen, zumindest einen Teil der vorgenannten Kosten zu kompensieren, beispielsweise durch deutliche Kürzungen der Budgets für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt und werden sich verlautbarungsgemäß aus Tourismusförderungs-Kooperationen mit der Stadt Heidelberg teilweise sogar ganz zurückziehen.



## Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 17

### G. Zahlenmäßige Übersicht

	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>A. geschätztes Steuermehraufkommen</b>				<b>1.405.289</b>
<b>B. Aufwand bei Stadt Heidelberg</b>				<b>-173.600</b>
a) Personalaufwand (2 Vollzeitstellen A8)			112.000	
b) Personalaufwand (1 Halbtagsstelle A10)			32.500	
c) Sachkosten			29.100	
<b>C. Aufwand bei den Beherbergungsbetrieben (Stadtkreis Hd.)</b>				<b>-1.606.339</b>
	Kategorie:	Klein	Mittel	Groß
	Anzahl:	56	15	5
a) Personalkosten (Durchschnittswerte)		14.929	32.148	51.326
b) Sach- und sonstige Kosten (Durchschnittswerte)		5.719	12.959	10.442
c) Zwischensumme		20.649	45.108	61.768
davon 75 %		15.487	33.831	46.326
<b>Summe</b>		<b>867.247</b>	<b>507.461</b>	<b>231.630</b>
<b>D. vorläufiges Defizit</b>				<b>-374.650</b>
<b>E. diverse weitere potenzielle Kostenblöcke</b>				<b>*)</b>

\*) Diese Kostenblöcke (bspw. Imageschaden, Budgetkürzungen für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt durch Hoteliers und Unternehmen, geringere Ertrag- und Umsatzsteuereinnahmen, Gefährdung von Arbeitsplätzen) sind nicht hinreichend quantifizier- und verifizierbar, vergrößern jedoch das vorläufige Defizit entsprechend.





## **Gutachterliche Stellungnahme**

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 18

Das seitens des Gemeinderates geschätzte Steueraufkommen (Punkt A.) können wir nicht verifizieren. Ausgangspunkt sind die auf Basis des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das Jahr 2014 zur Verfügung stehenden Übernachtungszahlen und die zwischenzeitlich im Rahmen der Freiburger Bettensteuer erworbenen Erkenntnisse (höherer Anteil privat motivierter Gäste [45 %] als dies eigentlich der Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus in Heidelberg 2012/2015 zu entnehmen ist [35 %]). Die detaillierte Vorgehensweise bei der Berechnung erscheint uns jedoch zumindest als plausibel und nachvollziehbar. Das Gleiche gilt grds. für den nach Darstellung des Gemeinderates vorsichtig geschätzten Personalaufwand in der Verwaltung (Punkt B.), so dass wir diese beiden Werte als fix angesehen haben.

## **H. Schlussbemerkungen**

Aufgrund der Komplexität und bürokratischen Anforderungen und der verbleibenden Rechtsunsicherheiten stellt eine Übernachtungssteuer, wie sie vorliegend angedacht ist, insbesondere die Vielzahl kleiner und mittlerer Heidelberger Unternehmen vor schier unlösbare Aufgaben. Darüber hinaus überkompensieren alleine die ermittelten Verwaltungs-Mehraufwendungen auf Ebene der Beherbergungsbetriebe des Stadtkreises Heidelberg die geschätzten Mehreinnahmen aus der geplanten Steuer. Die Berücksichtigung weiterer Kostenblöcke, die insgesamt eine deutliche Schwächung der lokalen Wirtschaft zur Folge haben dürften, wie bspw.

Aufwand der beruflich motivierten Gäste (inkl. selbständig Tätige)

Aufwand der Arbeitgeber beruflich motivierter Gäste

geringere Übernachtungszahlen

geringerer Gewinn

geringeres Steueraufkommen

Imageschaden der Stadt

Kürzung des Budgets für kulturelle Einrichtungen bzw. Veranstaltungen der Stadt Heidelberg sowohl durch die betroffenen Übernachtungsbetriebe als auch die regionalen Arbeitgeber von Geschäftsreisenden

können dabei zu einer weiter ausgedehnten Expansion des schon negativen Effektes führen.



## **Gutachterliche Stellungnahme**

zur geplanten Einführung einer Übernachtungssteuer in Heidelberg

Seite 19

Die vorliegenden Untersuchungen sind das Ergebnis von Beurteilungen und Schätzungen auf der Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.

Den vorliegenden Bericht erstatten wir im Rahmen des uns erteilten Auftrags nach bestem Wissen und Gewissen.

Mannheim, 24. März 2016

VHP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Johannes Ruland**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**Michael Würth**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Verwendung der Haushaltsmittel aus der Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxe im Haushaltsjahr 2019**

#### **1. Ausgangslage**

Am 28. November 2012 hat die Hamburgische Bürgerschaft das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 beschlossen (Drucksache 20/4386). Ziel ist es, zusätzliche Einnahmen zu generieren, um die Standortattraktivität Hamburgs zu stärken. Hierzu sollen Projekte aus den Bereichen Kultur, Tourismus, Sport und Medien gefördert bzw. gesichert werden. In 2019 stehen für die Umsetzung der aus der Kultur- und Tourismustaxe zu finanzierenden Maßnahmen 15,317 Mio. Euro zur Verfügung.

#### **2. Verwendung der Mittel**

Die Kultur- und Tourismustaxe bietet die Chance, die tourismuswirtschaftlichen Potenziale Hamburgs für mehr Wirtschaftskraft und Beschäftigung aktiver zu nutzen und damit für zusätzliche Steuereinnahmen und Kultur- und Freizeit-Angebote zu sorgen, die auch Hamburger Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen. Gerade der Städtetourismus fußt auch auf der kulturtouristischen Anziehungskraft des Reiseziels. Parallel trägt die wachsende Zahl von Touristen maßgeblich zur Auslastung und damit Kostendeckung der Kulturinstitutionen bei, sodass bei Investitionen in die kulturelle

und in die touristische Anziehungskraft einer Destination ein wechselseitiger Nutzen entsteht.

Beabsichtigt ist, Projekte und Vorhaben zu fördern, die die Attraktivität Hamburgs auf nationaler und internationaler Ebene stärken und zusätzliche Besucher gewinnen. Dazu können z.B. große Kulturfestivals wie u.a. das Reeperbahnfestival, Dockville oder das Filmfest Hamburg, Sonderausstellungen der Hamburger Museen oder große Theaterproduktionen mit überregionaler Anziehungskraft zählen, die auch geeignet sind, auswärtige Gäste für einen Besuch in Hamburg zu gewinnen. Auch kleinteiligere Formate, die die kulturelle Attraktivität Hamburgs überregional kennzeichnen oder Sport- und Medienveranstaltungen sowie lohnende Großereignisse, können die Anziehungs- und Wirtschaftskraft Hamburgs weiter stärken und sollen daher gefördert werden.

Zudem sollen kulturelle und touristische Angebote qualitativ verbessert und ausgebaut werden, um die Attraktivität der Stadt nachhaltig zu sichern. Hierzu zählt u.a. eine Verbesserung der Informationsangebote für die Gäste Hamburgs, ein verstärktes touristisches Auslandsmarketing wie auch eine Stärkung des Geschäftstourismus. In der Arbeit der Hamburg Marketing GmbH (HMG) und ihrer Töchter sollen auch Nachhaltigkeitsaspekte

sowohl im Marketing als auch über eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Unternehmen der Tourismusbranche noch stärker als bisher Eingang finden.

Die beteiligten Fachbehörden haben entsprechend dieser Schwerpunktsetzung geeignete Maßnahmen erarbeitet. Zur fachlichen Vorbereitung der Mittelvergabe sowie zur Einbindung der von der Steuer betroffenen Branche wurde der Aufsichtsrat der Hamburg Tourismus GmbH (HHT) am 21. November 2018 als beratendes Gremium beteiligt.

Für die Bearbeitung der zusätzlichen Steuerfälle fallen bei der Steuerverwaltung jährliche Vollzugskosten in Höhe von rd. 0,533 Mio. Euro an, die zu Lasten der Steuermehreinnahmen finanziert werden. Hinzu kommt ein Ausgleich von Mindereinnahmen in Höhe 0,150 Mio. Euro beim Hamburg Convention Bureau, die sich aus dem angekündigten Wegfall freiwilliger Zuschüsse des Gastgewerbes auf Grund der Einführung der Kultur- und Tourismustaxe ergeben.

Für 2019 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

– Lebendige Festivallandschaft

Wie in den Vorjahren ist auch für 2019 beabsichtigt, die breite Festivallandschaft Hamburgs über alle Genres hinweg sicher zu stellen. Die Herausforderung dabei besteht vor allem darin, einerseits bewährte Festivals mit großer Resonanz (z.B. Altonale/Stamp, Filmfest Hamburg, Eigenarten) weiter zu unterstützen, andererseits auch neuen kleineren Formaten eine Chance zu geben.

Nachdem 2018 die Lessingtage im besonderen Fokus standen, sollen in 2019 neue Formate unterstützt werden wie das Virtual Reality Festival Hamburg (VRHAM) oder das Comic Festival. Darüber hinaus soll die Freie Szene Tanz und Theater mit Ihren vielfältigen Produktionen und Initiativen unterstützt werden, um die Attraktivität Hamburgs nach innen und nach außen deutlich zu stärken. Ebenso ist geplant, durch die erhöhte Förderung der verschiedenen Filmfeste (Filmfest Hamburg, Dokumentarfilmfest, Cinefest, Lesbisch-Schwule Filmtage) den Filmstandort Hamburg in der Wahrnehmung zu stärken.

Finanzbedarf: 2,802 Mio. Euro

– Ausstellungsfonds Museen

1,5 Mio. Euro werden den fünf Museumsstiftungen (Hamburger Kunsthalle, Museum für Kunst und Gewerbe, Museum am Rothenbaum, Historische Museen Hamburg und Archäologisches

Museum Hamburg und Stadtmuseum Harburg) und dem Museum für Bergedorf und die Vierlande sowie dem Rieck Haus sowie weitere 0,125 Mio. Euro der Deichtorhallen GmbH direkt zugewendet. Aus diesen festen Mitteln werden bestehende Ausstellungen erneuert oder kleinere Sonderausstellungsprojekte realisiert. Dies ermöglicht es den Museen, ihr jeweiliges Profil zu schärfen und neue Besuchergruppen zu gewinnen. Die verbleibende 1 Mio. Euro wird durch eine Fachjury unter Beachtung strenger Auswahlkriterien variabel für große Sonderausstellungen vergeben.

Die Hamburger Museen und die Deichtorhallen sind ein bedeutender Teil des Kulturangebots dieser Stadt. Mit außergewöhnlichen und didaktisch gut aufbereiteten Sonderausstellungen bieten sie ein für Einheimische und Touristen interessantes und abwechslungsreiches Kulturangebot und sprechen dabei auch neue und jüngere Besuchergruppen z.B. durch den Einsatz neuer Medien an.

Finanzbedarf: 2,625 Mio. Euro

– Attraktivierung Musikstadt

Die Eröffnung der Elbphilharmonie hat maßgeblich dazu beitragen, Hamburg als Musikstadt national und international weiter zu profilieren. Flankierend dazu ist ein attraktives und vielfältiges Musikprogramm erforderlich, um die breitgefächerte Kreativität der Musikschaaffenden sowie das Interesse des heimischen und auswärtigen Publikums weiter zu befördern.

Künstlerisch herausragende Musikfestivals mit klarem Profil und großer Attraktivität für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie deren Gäste spielen dabei eine zentrale Rolle. Hierzu zählen insbesondere das Reeperbahn Festival und MS Dockville.

2019 wird das Orgeljahr anlässlich des 300. Todestags von Arp Schnitger mit einer Vielzahl von Konzerten begangen. Unterstützt werden auch das Projekt Tonali, das viele Jugendliche erreicht, die erstmals mit Klassik in Berührung kommen sowie die Hamburger Camerata, die seit vielen Jahren ihr festes Stammpublikum anspricht.

Der Jazz-Standort Hamburg wird insbesondere durch das Elbjazz Festival mit Konzerten unter anderem in der Elbphilharmonie und mit Spielorten im Hafen und durch das die Grenzen des Jazz erforschende Überjazz Festival gestärkt.

Daneben tragen Festivals für Aktuelle Musik – blurred edges, klub katarakt und Greatest Hits – sowie die Kindermusikfestivals KinderKinder

und das 2015 gestartete Klangfest (bis 2017: Big Bang) zum Profil der Musikstadt bei. Prägend für die Musikalisierung eines ganzen Stadtteils ist das Festival 48h Wilhelmsburg. Als musikalisch-kreativer Nährboden bringt das Festival den ganzen Stadtteil zum Klingen, der zum Anziehungspunkt weit über seine Grenzen hinaus wird. Mit dem Fokus auf Musikschaffende ergänzt Operation Ton das Festivalangebot und bietet eine hierzulande einzigartige, bundesweite Plattform für szenenahe Weiterbildung im popkulturellen Kontext, die sowohl von Einheimischen wie auch von Gästen aus ganz Deutschland besucht wird.

Einen kompakten, abwechslungsreichen Zugang zur bedeutenden Musikgeschichte unserer Stadt eröffnet seit März 2015 das Komponistenquartier, das im Jahr 2018 seine Ausstellungsräume vervollständigt hat und damit zu einer Gedenkstätte für die Komponisten Teleman, Brahms, C.P.E. Bach und Hasse, ferner die Geschwister Mendelssohn sowie Mahler geworden ist.

Finanzbedarf: 2,250 Mio. Euro

– Elbkulturfonds

Mit Mitteln des Elbkulturfonds fördert die Behörde für Kultur und Medien gezielt Künstlerinnen und Künstler der Freien Szene mit innovativen Kultur- und Kunstprojekten, u.a. aus den Bereichen Tanz, Kunst im öffentlichen Raum, Performance, Theater, Bildende Kunst, Musik, Literatur, Video, Fotografie und Design. Der Elbkulturfonds fördert Konzepte, die einen hohen künstlerischen oder soziokulturellen Anspruch und eine Strahlkraft für ein Publikum und eine Fachöffentlichkeit über die Stadtgrenzen hinaus haben.

Finanzbedarf: 0,500 Mio. Euro

– Ausbau Digitalisierung des Tourismus

Durch die Digitalisierung bestehen zunehmend neue Möglichkeiten, wie die Kundenkommunikation zielgerichtet erfolgen kann – dies gilt es auch für die HHT in der Darstellung Hamburgs zu nutzen. Kernelemente sind der weitere Ausbau der Veranstaltungsdatenbank für die Metropolregion, die Schaffung einer zentralen Informations- und Kommunikationsplattform als Instrument einer besseren Vernetzung mit den Partnern der HHT, die Weiterentwicklung der digitalen Services zusammen mit Leistungsanbietern und eine noch effektivere Ansprache der Gäste über die bereits außerordentlich erfolgreichen Kanäle der HHT.

Ziel ist, Kunden direkt und bedürfnisorientiert anzusprechen. Hierdurch werden Mehrwerte für Besucherinnen und Besucher, Bürgerinnen und Bürger und Leistungsträger geschaffen, die Position der HHT als Vorreiter im digitalen Bereich gefestigt, Reichweiten ausgebaut, Zielgruppen direkter angesprochen und die vertrieblichen Möglichkeiten verbessert.

Finanzbedarf: 1,200 Mio. Euro

– Stärkung Kongressstandort und Durchführung aufmerksamkeitsstarker Events

Business Veranstaltungen bieten ein hohes Potenzial für zusätzliche Übernachtungen am Standort Hamburg und dessen erfolgreiche Vermarktung. Für den Geschäftstourismus (MICE) werden diese Potenziale durch Marktbearbeitung, Akquisition clusterrelevanter Business-Veranstaltungen und weitere Etablierung des Hamburg Convention Bureau (HCB) als zentraler Ansprechpartner für den MICE-Standort Hamburg im Sinne eines „First-stop-office“ gehoben.

Ziel des Projektes ist die verbesserte Wahrnehmung Hamburgs und der Metropolregion in ausländischen Quellmärkten als attraktive MICE-Destination sowie der qualitative Ausbau des Übernachtungsvolumens aus diesem Segment durch die gezielte Akquisition von (inter)nationalen Kongressen.

Veranstaltungen bieten ein hohes Potenzial für den Standort Hamburg und dessen Vermarktung. Aufmerksamkeitsstarke Events in den Auslandsmärkten stiften einen hohen Nutzen im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad der Stadt und induzieren damit Wertschöpfung für den Standort.

Das Projekt Hamburg on Tour 2019 stellt eine Fortsetzung des erfolgreichen Live-Kommunikations-Events aus den letzten Jahren dar. Zentrales Element der Veranstaltung ist die aktive Einbindung Hamburger Institutionen und Partner, die Aktions- und medialen Content liefern und somit die Möglichkeit haben, sich im Ausland im Hamburg-Kontext zu präsentieren. Dadurch können neue touristische Zielgruppen sowie Vermarktungspartner angesprochen werden.

Der HAFENGEBURTSTAG soll qualitativ weiter aufgewertet werden, u.a. mit der Entwicklung neuer Veranstaltungsflächen und zusätzlicher Programmpunkte. Zudem soll die nationale und internationale Berichterstattung gestärkt werden.

Finanzbedarf: 1,420 Mio. Euro

- Ausbau des Destinationsmanagements

Neben der klassischen Vermarktung der Destination gilt es, eine nachhaltige Qualitätssicherung der Angebote zu gewährleisten. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Thema Nachhaltigkeit. Konkrete Maßnahmen hierzu werden in vier Bereichen entwickelt: Nachhaltigkeit darstellen, Nachhaltigkeit organisieren, Nachhaltigkeit fördern und Nachhaltigkeit sichern.

Dabei umfasst der Nachhaltigkeitsbegriff ökologische, ökonomische und soziale Perspektiven. So sollen u.a. unter dem Stichwort „Reisen für alle“ gezielt barrierefreie Angebote im Tourismus noch stärker gefördert und vermarktet werden.

Auch die Vermittlung von touristischen Informationen vor Ort unterliegt einem kontinuierlichen Anpassungsbedarf, um die Erlebnisqualität für unterschiedliche Zielgruppen zu verbessern und neue Entwicklungen im Besucherverhalten aufzugreifen. Welche neuen Themen für Gäste relevant sind, ist dabei im regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Branche laufend zu prüfen.

Finanzbedarf: 0,730 Mio. Euro

- Stärkung der touristischen Attraktivität

Hamburg ist als Reiseziel im Inland bereits sehr erfolgreich. Ausländische Quellmärkte haben dagegen trotz leicht überproportionalem Wachstum in den vergangenen Jahren weiterhin noch Potenziale. Zudem ist dort die Wertschöpfung pro Gast und Tag besonders attraktiv. Umgesetzt werden sollen insbesondere intensiviertere Marketing-Aktivitäten in ausgewählten ausländischen Quellmärkten wie Österreich, Schweiz, Dänemark, Großbritannien, USA, China und Arabische Golfstaaten.

Für das Jahr 2019 liegen Schwerpunkte unter anderem in Kooperationen mit Verkehrsträgern und im Ausbau des Golftourismus. Gerade im Bereich Golf kann Hamburg als Impulsgeber für Klubs und Hotels agieren und eine Vermarktungsplattform mit internationaler Ausrichtung bilden.

Weiterer Schwerpunkt ist ein profilschärfendes Marketing für den Kreuzfahrtstandort Hamburg als einzigartig erlebnisreichem Stadthafen und zur Stärkung Hamburgs als internationaler Kultur- und Reisezieldestination.

Mit insgesamt 86,2 Millionen Tagesreisen stellt zudem der Tagestourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. 2019 soll die 2018 entwickelte ganzheitliche Kommunikationskampagne zur Ansprache der Quellmärkte Metro-

polregion Hamburg und der umliegenden Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen großflächig ausgespielt werden.

Finanzbedarf: 0,635 Mio. Euro

- Contentproduktion und -distribution

Für die digitale Vermarktung ist es zunehmend wichtig, qualitativ hochwertige Inhalte über die eigenen Kommunikationskanäle auszuspielen bzw. diese externen Partnern zu Verfügung zu stellen, um eine hohe Aufmerksamkeit und Reichweite zu erreichen. Die Ansprüche an kreativen, emotionalen und authentischen Inhalten sind auf Grund der Vielfältigkeit der Kanäle massiv gestiegen. Dazu sind geeignete Themen zu wählen, was über Kampagnen zu den Themenschwerpunkten Innovation, Szene/Genuss, Musikmetropole und Metropole am Wasser für 2019 vorgesehen ist, die sowohl für Kongressteilnehmer wie auch Privatreisende relevant sind.

2019 soll unter anderem der Hamburg-Imagefilm „Hälfte von Zwei“ aktualisiert, die Reichweite der Kampagnen durch Kooperation mit größeren Online-Plattformen erhöht und zusätzliche Produktionen zum Storytelling durchgeführt werden.

Im Themenfeld „Blogger Relations“ werden Strategien, Konzepte, Maßnahmen zur Befriedigung der steigenden Nachfrage und die Aktivierung von Potenzialen in diesem Bereich insbesondere in den Zielmärkten Dänemark, Österreich, der Schweiz, den USA, Skandinavien, den Benelux Staaten und Großbritannien umgesetzt. Aufbauend auf der bisherigen Produktion von Content für die Blogger, dem bisher geschaffenen Netzwerk und der Bloggeransprache durch die Kommunikationskampagnen werden weiterhin eine Internationalisierung und Fokussierung auf die definierten Zielmärkte in diesem Bereich angestrebt.

Finanzbedarf: 0,690 Mio. Euro

- Online HUB

Hamburg.com ist eine Plattform für internationale Nutzer, betrieben, um potentiellen Besuchern, Bewohnern und Unternehmen eine zentrale Anlaufstelle im Netz zu bieten, die über den Verweis bzw. die Verlinkung auf die vielfältigen entsprechenden Angebote der Freien und Hansestadt Hamburg alle benötigten Informationen bereit hält. Ebenfalls ein Ziel des Portals ist es, die inhaltlichen Schwerpunktthemen und Kommunikationsziele aller Partner zu transportieren. Fortgesetztes Ziel für das Jahr 2019 ist

es, durch eigene Inhalte mehr Relevanz und dadurch mehr organische Reichweite zu erzielen und durch eine engere Zusammenarbeit der Projektpartner Synergien zu schaffen.

Finanzbedarf: 0,150 Mio. Euro

- Hamburg Top Ten und „Active City“ Formate/ Kongresse

Aufbauend auf die Dekadenstrategie Sport hat der Senat die Strategie „Active City“, das Zielbild der bewegten Stadt mit aktiven Hamburgerinnen und Hamburgern entwickelt. Bis 2021 sollen unter anderem zehn „Hamburg Top Ten“ etabliert und weiterentwickelt werden. Die „Hamburg Top Ten“ sind die größten und bedeutendsten Sportveranstaltungen in Hamburg, die wesentlich dazu beitragen, dass Hamburg sich national und international als Sportstadt präsentiert. Sie setzen damit auf eine systematisch nachhaltige Wirkung im Breiten-, Vereins-, Behinderten- und Schulsport. Nach den von der Zukunftskommission Sport verabschiedeten Kriterien erfüllen derzeit folgende Sportveranstaltungen diese Anforderungen: Haspa Marathon Hamburg, EuroEyes Cycclassics, Hamburg Wasser World Triathlon, Deutsches Spring- und Dressurderby, German Open Tennis sowie der Basketball Supercup. Dank eines großen internationalen Starterfelds sowie einer hohen nationalen und internationalen Medienpräsenz tragen sie zum touristischen und wirtschaftlichen Wachstum der Stadt bei und geben Hamburg eine Plattform, sich als „Active City“ zu präsentieren.

2019 sollen bis zu drei neue „Hamburg Top Ten“ Formate und zwei bis drei weitere sportliche bzw. sportwissenschaftliche „Active City“ Eventformate weiterentwickelt bzw. etabliert werden, die die „Active City“ Hamburg für jedermann erlebbar machen und auch über Hamburg hinaus eine große Strahlkraft generieren.

Finanzbedarf: 1,035 Mio. Euro

#### Deutsches Galopp-Derby

Das Derby-Meeting 2019 in Hamburg-Horn soll sich nach den Planungen des Hamburger Renn-Clubs e.V. (HRC) und des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen vom 29. Juni bis zum 7. Juli 2019 erstrecken. Das Hauptereignis – das hochdotierte IDEE 150. Deutsche Derby – wird am letzten Renntag, dem 7. Juli 2019 stattfinden. Hamburg gilt als „Pferdehauptstadt Deutschlands“. Das deutsche Galopp-Derby ist die älteste jährlich wiederkehrende internationale Sportveranstaltung in Hamburg (seit 1869). Das 150. Galoppderby ist

ein besonderes Jubiläum, das mit einem Senatsempfang verbunden wird und die Bedeutung der Pferdezucht und des Galoppderbys für den Pferdesport in Hamburg unterstreichen soll.

Finanzbedarf: 0,200 Mio. Euro

- Hamburger Sportgala und Deutscher Sportjournalistenpreis

Auch 2019 werden im Rahmen der Hamburger Sportgala wieder erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler für ihre nationalen und internationalen Leistungen (u.a. bei Europa- und Weltmeisterschaften) geehrt. Eingerahmt werden diese Ehrungen von besonderen Sportmomenten aus dem Spitzensport und dem Breiten-sport, der Verleihung eines Ehrenpreises und der Verleihung des neuen „Active City Awards“. Der Hamburger Senat, der Hamburger Sportbund, der NDR und das Hamburger Abendblatt erwarten rund 500 Gäste aus Sport, Wirtschaft und Politik.

Der Deutsche Sportjournalistenpreis (ehemals „Herbert Award“) wird seit 2005 alle zwei Jahre in Hamburg verliehen. 20.000 stimmberechtigte Sportlerinnen und Sportler wählen in mehreren Kategorien ihre Favoriten aus Presse, Internet und TV. Die Verleihung des Deutschen Sportjournalistenpreises ist eine medial stark beachtete Veranstaltung mit hochkarätigen nationalen Gästen aus Sport, Politik, Wirtschaft, Medien und Gesellschaft.

Finanzbedarf: 0,125 Mio. Euro

- Mixed Team Triathlon WM 2019

Der Triathlon in Hamburg ist der teilnehmerstärkste Triathlonwettbewerb der Welt, der jährlich über 10.000 Athletinnen und Athleten an den Start und mehr als 300.000 Zuschauerinnen und Zuschauer an die Wettkampfstrecke lockt. Eingebettet in das Triathlon-Wochenende findet 2019 erneut in Hamburg die Mixed Team Triathlon Weltmeisterschaft statt. Hamburg ist damit weltweit der einzige Austragungsort, in dem neben der Triathlon Weltserie auch die Weltmeisterschaft stattfindet. Hamburg kann sich damit als einzigartige „Triathlon-Hauptstadt“ positionieren.

Finanzbedarf: 0,050 Mio. Euro

- Überregionale Medienkultur

Die Medien- und Kreativbranche hat eine fundamentale Bedeutung für den Standort Hamburg. Insbesondere große Branchenevents leisten einen bedeutsamen kulturellen und touristischen Beitrag zur Attraktivität der Hansestadt. Sie sind für viele Gäste – weit über die Region

hinaus – Besuchsanlass und schaffen Räume für branchenübergreifenden Austausch. Darüber hinaus sind sie Gegenstand umfangreicher Berichterstattung in Print, Rundfunk oder online.

Der Art Director's Club (ADC e.V.) repräsentiert mit seinen über 600 Mitgliedern die qualifiziertesten Kreativen Deutschlands z.B. aus den Bereichen Werbung, Design, Digitale Medien, Editorial, Funk, Event und Kommunikation sowie Lehre und Forschung. Mit dem jährlichen ADC Festival findet Deutschlands führende Auszeichnung für die Kreativwirtschaft in Hamburg statt. Das Festival besteht aus einem Kongress, der Award-Verleihung sowie einer mehrtägigen Ausstellung der Arbeiten. Für den Bereich Werbung und Film verleiht die Deutsche Werbefilmakademie den Deutschen Werbefilmpreis in acht Kategorien. Der jährlich verliehene Preis ist eine der wichtigsten Auszeichnungen dieser Branche.

Inhalte und Kreationen auf dem wettbewerbsintensiven Hörfunkmarkt würdigt der Deutsche Radiopreis. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die privaten Radiosender zeichnen im Rahmen dieser Veranstaltung die qualitativ besten Hörfunkleistungen aus.

Der Nannen Preis gilt als wichtigste Auszeichnung für journalistische Bestleistungen. An den Verleihungen nehmen jedes Jahr bedeutende Persönlichkeiten aus Verlagen, Werbung und Industrie teil.

Die LeadAwards sind Deutschlands führende Auszeichnung für Print- und Online-Medien. Sie werden seit nunmehr 25 Jahren vergeben und genießen sowohl in der Medienbranche als auch in der Werbe- und Marketingszene hohes Renommee.

Finanzbedarf: 0,575 Mio. Euro

- Internationale bzw. überregionale Zukunftsdebatten

Das Image Hamburgs als führender Medien-, Kreativ- und innovativer Kulturstandort soll durch Förderung internationaler bzw. überregionaler Debatten zur Zukunft der Digitalisierung, ihrer Potenziale und Auswirkungen gestärkt werden. Die hohe Affinität der Teilnehmer dieser Veranstaltungen mit digitalen Kommunikationskanälen führt zu einem positiven Multiplikatoreffekt.

Mit dem Scoopcamp werden Branchenexperten, Journalisten und Programmierer unter dem Dachthema „New Storytelling“ darin unterstützt, neue Erzählformate und Darstellungs-

formen zu diskutieren und zu erproben. Das Scoopcamp setzt Impulse hinsichtlich der Veränderungen bei der Art der Recherche, der Aggregation, Aufbereitung und Distribution von Inhalten und dem sich damit ergebenden Wandel.

Mit einem breiten Fokus auf fundamentale Veränderungen durch die Digitalisierung hat sich die NEXT Konferenz zu einer der Leitkonferenzen der Digitalwirtschaft in Deutschland entwickelt.

Im Rahmen der Social Media Week Hamburg werden die Kommunikationskultur von morgen sowie aktuelle und zukünftige Entwicklungen in Social Media und digitalem Leben diskutiert. Als einziger Standort in Deutschland findet die Social Media Week in Hamburg eingebettet in einem internationalen Netzwerk von Veranstaltungen statt.

Das Indiecon-Festival richtet sich an regionale und überregionale Magazinmacher sowie Designer, Journalisten sowie Kunst- und Kulturschaffende, die im Bereich der unabhängigen Print-Magazine (auch in Kombination mit Online) tätig sind.

Für die Global Investigative Journalism Conference (GIJC) ist 2019 die Teilnahme von rund 1.200 internationalen Top-Investigativjournalisten geplant. Diese Konferenz war immer wieder Ausgangspunkt für bedeutende überregionale Recherche Kooperation und zählt zu den wichtigsten internationalen Journalismus-Tagungen überhaupt.

Parallel zur GIJC wird die Media Innovation Week der Internationale News Media Association (INMA) stattfinden. Hier werden 200 europäische Medienvertreter auf Leitungsebene erwartet.

Finanzbedarf: 0,270 Mio. Euro

- India Week Hamburg 2019

Ende Oktober 2019 wird die India Week Hamburg zum achten Mal stattfinden. Die größte Veranstaltung dieser Art in Deutschland findet alle zwei Jahre im Wechsel mit der China Time statt und bietet Institutionen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Vereinen und Verbänden, Kunst- und Kulturschaffenden eine Plattform, ihre Indien-Aktivitäten zu präsentieren und sich auszutauschen. Bestehende Verbindungen können so gestärkt und neue Möglichkeiten der Kooperationen zwischen Hamburg und Indien angestoßen werden. Das Programm setzt darüber hinaus deutschlandweit und in



Indien ein Zeichen für Hamburg als Indien-Standort.

Die Veranstaltungen greifen Themen aus Wirtschaft, Politik, Bildung und Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft auf. Das Programm umfasst unterschiedliche Formate wie Diskussionen, Workshops, Tanz, Theater oder Ausstellungen. Damit wird eine breite Zielgruppe von Kindern bis Erwachsenen, Indienexperten und Interessenten angesprochen. 2017 lockten die 76 Veranstaltungen mehr als 28.000 Besucherinnen und Besucher an. Die Kulturveranstaltungen im Rahmen der India Week werden mit zusätzlichen 40 TEuro aus dem Projekt Lebendige Festivallandschaft unterstützt.

Finanzbedarf: 0,060 Mio. Euro

### 3. Weiteres Verfahren

Zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen werden die benötigten Mittel aus der Produktgruppe 283.01 („Zentrale Ansätze I – Ztr. Ausg. Kultur, Tourismus, etc.“) im Epl. 9.2, der Produktgruppe 250.02 („Zentraler Ansatz“) sowie 251.02 („Künste, kulturelles Leben, Kreativwirtschaft“) im Epl. 3.3 der Behörde für Kultur und Medien übertragen und dienen dort zur Erfüllung der veranschlagten Maßnahmen.

#### Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge von der vorliegenden Mitteilung über die Verwendung der Haushaltsmittel aus der Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxe im Haushaltsjahr 2019 Kenntnis nehmen.